

Niederschrift über den Erörterungstermin der Firma Cargill Deutschland GmbH im Museum Burg Linn, Museumsscheune, Rheinbabenstr. 85, 47809 Krefeld am 26.09.2019

Gegenstand:

Genehmigungsantrag nach §§ 4 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Straße 191, 47809 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion, bestehend aus:

- Weizenanlieferung,
- Weizenmühle,
- Nasseperation,
- Vitalkleber-Verarbeitung,
- Flüssigfutter-Verarbeitung,
- B-Stärke-Verarbeitung,
- A-Stärke-Verarbeitung und
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Verhandlungsleiter/-in:

Herr Gail und Frau Härdle, Bezirksregierung Düsseldorf

Beginn: 09:30 Uhr

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins einschließlich Vorstellung der Anwesenden:

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Verhandlungsleiter Herrn Gail stellten sich die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor (Anlage 1: Teilnehmerliste).

2. Organisatorisches:

Herr Gail stellte die Tagesordnung vor:

1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins einschließlich Vorstellung der Anwesenden
2. Organisatorisches

3. Erläuterungen zum Erörterungstermin und bisheriger Verfahrensablauf
4. Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin
5. Erörterung der Einwendungen
6. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss

3. Erläuterungen zum Erörterungstermin und bisheriger Verfahrensablauf

Herr Gail erläutert den Sinn und Zweck des Erörterungstermins: Die Einwender sollen möglichst umfassend über das Vorhaben informiert werden. Damit soll eine tragfähige Informationsgrundlage für die Entscheidung über den Antrag geschaffen werden. Durch Transparenz des Vorgangs soll einer überraschenden Entscheidung vorgebeugt und dadurch auch die Akzeptanz des Vorhabens erhöht werden. Weiterhin soll den Einwendern frühzeitig ein vorgelagerter Rechtsschutz gewährt werden um damit auch ggf. die Verwaltungsgerichte zu entlasten.

Antrag gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit §10 Abs. 3 des BImSchG/ Öffentliches Verfahren.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen (Weizenstärkeproduktion) gemäß Ziffer 7.22.1 (G,E) Anhang I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Genehmigungsverfahren erfolgt im förmlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Mit Datum vom 31.05.2019 stellte die Firma Cargill Deutschland GmbH den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Weizenstärkeproduktion.

Nach vorläufiger Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit wurde das Beteiligungsverfahren der Behörden eingeleitet.

Folgende Behörden und Fachdienststellen wurden beteiligt:

- Das Landes Amt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz -LANUV
- Die Stadt Krefeld
- Die Landeseisenbahnverwaltung NRW

Folgende Fachdezernate der Bezirksregierung Düsseldorf wurden beteiligt:

- Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz
- Dezernat 52 - Ausgangszustandsbericht
- Dezernat 53.1 –TA Lärm
- Dezernat 53 - Immissionschutzüberwachung
- Dezernat 54 - Gewässerschutz

- Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Zusätzlich wurde das Landesbüro der Naturschutzverbände (BUND und NABU) im Verfahren beteiligt.

Nach dem Beteiligungsverfahren wurden die Antragsunterlagen ab dem 27.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019 öffentlich ausgelegt. Die Einwendungen wurden innerhalb der Einwendungsfrist ab dem 27.06.2019 bis einschließlich 26.08.2019 schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht.

Die Termine der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen wurden jeweils eine Woche vorher in der örtlichen Presse und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgte parallel die Veröffentlichung im Internet.

4. Vorstellung des Vorhabens

Herr Andreas und Herr Köster stellten die Firma Cargill Deutschland GmbH und das beantragte Vorhaben vor.

5. Erörterung der Einwendungen

Mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden die Einwendungen gemäß einer Darstellung als Synopse (Anlage 2) unter den folgenden Fachthemen erörtert:

I. Verfahrensrecht

1.1 Auslegung

1.2 Verfahrensgegenstand

1.3 Kapazität

1.4 Parallelbetrieb

II. Verkehr

2.1 Verkehrsprognose

2.2 Verkehrssituation im Krefelder Hafen

2.3 Anzahl der LKW Transporte

2.4 Unzureichende Verkehrsuntersuchung

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

3.1 UVP-Vorprüfung

IV. Medienübergreifende Fragestellungen (Klima, Immissionsschutz, Wasser, Abfall, ...)

4.1 Klimawandel

4.2 Kumulationseffekte auf Immissionen, Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten

4.3 Überwachung der Anlage

4.4 Gehandhabte und emissionsrelevante Stoffe

4.5 Herkunft und Eigenschaften des eingesetzten Weizens

4.6 Einsatz von Bioziden

4.7 Schädlichkeit des Einsatzes der Produkte

4.8 Herkunft des Weizens

V. Anlagensicherheit

5.1 Brandschutz / Staubbedingte Gefahren

VI. Luft

6.1 Allgemeines

6.1.1 Meteorologisches Grundlagen der Immissionsprognose

6.1.2 Referenzmessstelle und Referenzjahre der Immissionsprognose

6.1.3 Zusätzliche Emissionen des Kraftwerks

6.2 Staub

6.2.1 Berücksichtigung benachbarter Gebäude bei der Immissionsprognose

6.2.2 Staubemissionsmessungen

6.2.3 Staub- und Feinstaubbelastung im Hafengebiet

6.2.4 Windrichtungshäufigkeitsverteilung der Immissionsprognose

6.2.5 Ergänzung der Immissionsprognose

6.2.6 Festsetzung niedriger Emissionsbegrenzungen für Staub

6.2.7 Berechnungen der Staubemissionen / Auslegung der Filteranlagen

6.3 Gasförmige Schadstoffe

6.3.1 Weitere Emissionen

6.3.2 Abgasführung / Summierung der Abgasmengen und –frachten

6.3.3 Schornsteinhöhen

6.3.4 Angaben zu den Filteranlagen

6.3.5 Staubbestandteile des Weizens

6.4 Gerüche

6.4.1 Schornsteinerhöhungen

6.4.2 Weitere Geruchsquellen / weitere Geruchs-Minderungsmaßnahmen

6.5 Luftreinhalteplanung

6.6 Legionellen

6.6.1 Sachverständigengutachten zur Keimbelastung und Auswirkungen auf die Umwelt

6.6.2 Gefährdungsanalyse

6.6.3 Präventionsmaßnahmen gegen Legionellenwachstum

6.6.4 Sachverständigengutachten zur Umsetzung der 42. BImSchV

VII. Schall

7.1 Schallprognose, Schalldämpfungsmaßnahmen an Bestandsanlagen

VIII. Wasser

8.1 Frischwasser

8.1.1 Grundwasserentnahme

8.2 Abwasser

8.2.1 Indirekteinleitergenehmigungen

8.2.2 Abwasserzusammensetzung

8.2.3 Legionellenbelastung des Abwassers

8.2.4 Überprüfung der Indirekteinleitergenehmigungen

IX. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzgutachten

9.2 Ergänzung des Artenschutzgutachtens

9.3 Natur- und Artenschutz.

X. Ausgangszustandsbericht (AZB)

10.1 Anforderungen an den AZB

XI. Arbeitsschutz

11.1 Aussagen zum Arbeitsschutz, Fehlendes Hygienekonzept

Ergebnisse:

I. Verfahrensrecht

1.1 Auslegung

Einwendung (Bürgervereins Gellep-Stratum e.V.): Eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen entsprechend Ihrer Bekanntmachung 53.04-0018507-0008-G4-0038/19/7.22.1 war nicht umfänglich möglich. Anders als dort vorgesehen, lagen die Antragsunterlagen am 25. und 26.7.2019 nicht (mehr) bei der Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 2/3, Parkstraße 10, 47829 Krefeld-Uerdingen aus. Einem Vorstandsmitglied

des Bürgervereins, das an diesen Tagen Akteneinsicht nehmen wollte, wurde mitgeteilt, dass die Unterlagen „zum Scannen“ seien und deshalb eine Einsichtnahme nicht (mehr) möglich sei. Dem Vertreter des Bürgervereins wurde lediglich eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens der Fa. Cargill Deutschland GmbH ausgehändigt. Nach unserer Einschätzung liegt hier ein Verfahrensfehler vor. Hierzu wird um Rechtsbehelf gebeten, welche Folgen dies auf das weitere Verfahren hat.

Herr Gail: Auf diese Einwendung reagiert die Bezirksregierung wie folgt: Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird wiederholt. Die Unterlagen werden vom 4.10. bis zum 4.11. erneut bei der Stadt Krefeld und bei der Bezirksregierung Düsseldorf ausgelegt. Es gibt eine neue Einwendungsfrist, die endet am 4.12. Ein möglicher weiterer Erörterungstermin findet am 19. Dezember statt. Auch hier wieder in diesen Räumlichkeiten. Frau Härdle wird jetzt kurz auf die rechtlichen Randbedingungen dieser Entscheidung eingehen.

Frau Härdle: Es handelt sich um eine vorsorgliche Neuauslage, um etwaige Verfahrensfehler sicherheitshalber zu heilen. Die Einwendungen, die Sie erhoben haben, bleiben weiterhin bestehen. Wir werden sie heute erörtern. Der zweite Erörterungstermin für den 19.12. soll dazu dienen, nur gegebenenfalls neue Einwendungen zu erörtern. Wenn wir zu dem Schluss kommen, dass keine neuen Einwendungen vorgetragen werden, die heute nicht schon erörtert wurden, würden wir den Termin dann auch absagen und dies den Einwendern auch bekannt geben.

1.2 Verfahrensgegenstand

Einwendung (BUND): Es wird eine Neugenehmigung beantragt. Jedoch sollen dabei alte Anlagenteile weitergenutzt werden. Da diese nicht in allen Fällen beschrieben werden hinsichtlich ihrer Ausstattung, ihres Alters, ihrer Kapazität etc., ist unklar, ob sie dem Stand der Technik und den aktuellen Umwelanforderungen entsprechen. Daher und weil die Altanlage weiterhin ohne konkrete Befristung betrieben werden soll, steht auch die Altgenehmigung auf dem Prüfstand. Zudem wird nur von einer Stilllegung und nicht von Abriss oder Demontage der Altanlage geschrieben.

Es bedarf einer eindeutigen Abgrenzung und Ausweisung der alten und neuen Anlagenteile. Die Abgrenzung in den Apparatelisten ist nicht durchgängig und stimmt nicht immer mit dem Fließbild überein. Beispiel: Aggregat in BE 100 FB mit Titel „Anmerkung1“ unklar: was ist das? Es sind keine Apparatenummer und Daten zugeordnet.

Herr Worm (Firma Cargill): Die Neugenehmigung umfasst alle Anlagenteile, die zukünftig für die Weizenstärkeproduktion benötigt werden. Dabei werden auch

Anlagen genutzt, die heute für die Maisstärkeproduktion genutzt werden. Das ist zum Beispiel die heutige Maisannahme oder die heutige Maislagerung, die zukünftig dann die Weizenannahme oder Weizenlagerung ist. Diese Anlagen sind in dem Blockfließbild als auch in den Prozessfließbildern farblich gekennzeichnet. Für die Außerbetriebnahme wird rechtzeitig vor der Umsetzung eine Anzeige gem. § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht. Im Rahmen der Stilllegungs-Anzeige werden die erforderlichen Angaben zur Ausführung der Umsetzung und der vorgesehenen Maßnahmen ausführlich dargelegt. Zu Ihrer konkreten Frage der Anmerkung 1 in dem Prozessfließbild, diese Anmerkung ist als Hinweis gekennzeichnet, der in der Legende dann auch erläutert ist. Es handelt sich hierbei um eine Schüttgasse. Und eine Schüttgasse hat bei uns keine Apparate-Nummer.

Frau Horster (BUND): Da die Schüttgasse Lärmeffekte erzeugt, sollte sie näher beschrieben werden.

Herr Worm (Firma Cargill): Die Lärmeffekte werden durch die Trogketten-Förderer in der Schüttgasse verursacht oder durch die angeschlossenen Aspirationsfilter und diese sind in der Equipment-Liste aufgeführt.

1.3 Kapazität

Einwendung (NABU): In der Anlagenkurzbeschreibung wird auf Seite 1 eine gegenüber dem Einsatzgut Mais unveränderte Verarbeitungskapazität von 2.220 t Weizen pro Tag genannt. Dies widerspricht Angaben zur Steigerung der Verarbeitungskapazität auf Seite 12 der „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“. Dort ist eine Steigerung von derzeit 1.700 t/d Maisdurchsatz auf zukünftig 2.200 t/d Weizendurchsatz genannt. Das entspricht einer Steigerung der Durchsatzmenge um 29 %. Diese Produktionssteigerung muss in den Genehmigungsunterlagen klar dokumentiert werden.

Herr Andreas (Firma Cargill): Die Verarbeitungskapazität wird sich definitiv auf 2.200 Tonnen pro Tag beziehen und wird auch nicht überschreiten. In der genannten Anlagenkurzbeschreibung handelt es sich einfach um einen Schreibfehler.

Einwendung (BUND): Die Kapazität zur eingesetzten Weizenmenge ist in den Formularen 1 und 3 unterschiedlich ausgewiesen. Es schwankt die potentielle Jahreskapazität zwischen ca. 800.000 t/a und ca. 2.336.000t/a (gerechnet bei 8700 h/a). Auch ist eine höhere Auslastung als bei Maisstärke geplant (s. UVP-Vorprüfung S.12). Welche Kapazitätsgrenze soll gelten und wie wird sie seitens der Behörde nachvollziehbar überwacht?

Frau Horster (BUND): Ich möchte hier schon die Differenz zu der zitierten Seite einmal dargestellt haben. Für 16 Stunden kommen wir auf diese Lagerkapazität. Wir

wissen, dass die Firma Cargill auch Lagerkapazitäten in der Umgebung nutzt, nicht nur ihre eigenen. Mir kommt spontan die Frage auf, wie weit hier auch mit gelagertem Weizen spekuliert werden soll, beziehungsweise es gibt auch Ausfallversicherungen von Seiten der Firma Cargill, also das hätte ich schon etwas genauer dargestellt.

Herr Köster (Firma Cargill): Die 800.000 setzen sich tatsächlich zusammen aus den Jahresstunden mal der Kapazität von 2.200 Tonnen pro Tag. Ich habe die Zahl 2,36 Millionen nicht im Antrag gefunden. Ich nehme an, dass sie hochgerechnet wurde, aus der Kapazität der Verladeanlage von 400 Tonnen die Stunde mal einer angenommenen maximalen Betriebszeit, die wir als Entladezeit beantragt haben. Bei Lageranlagen hat man aber keinen kontinuierlichen Betrieb, sondern einen unterbrochenen Betrieb.

Herr Lowis (Dezernat 53): Die beantragte Kapazität von 2.200 Tonnen ist maßgeblich. Wenn auch die Weizenannahme mehr leisten kann, haben wir aber auch das zwischengepufferte Lager, das die Kapazität begrenzt. Letztendlich kann im Output nicht mehr Material ausgestoßen werden, als im Input reinkommt – oder umgekehrt. Es kann nicht mehr hineingefahren werden, als tatsächlich verarbeitet wird.

Frau Münch (Dezernat 53): Die Kapazität ist natürlich eine Obergrenze. Die Überwachung muss im Verfahren schauen, wo sich sinnvolle Überprüfungspunkte ergeben. Hier ist erst mal die Zahl im Raum, die rechtlich bindend ist. Die konkrete Überwachung macht sich dann in der Verfahrenstechnik selber fest. Insofern kann ich jetzt noch nicht den Punkt sagen, wo man genau überprüfen wird. Wir gehen in der Regel in Messwarten und gucken uns dort die Verfahrensfließbilder im Detail an und suchen uns dort die Aufschreibungen raus.

Frau Horster (BUND): Ich würde gerne erläutern haben, wie das dann endgültig in der Genehmigung aussehen soll für die Betriebseinheit 100, Eingang Weizen, Anlieferung, Menge 400 Tonnen pro Tag, 365 Tage, und nur 16 Stunden im Gegensatz zu 0 bis 24 Stunden, die vorher angegeben worden sind. Und dabei kommt man auf 2.336.000 Tonnen, also 2,3 Millionen. Wenn diese Verarbeitungskapazität das Begrenzende ist, allerdings die Lagerkapazität auch anderweitig, wie soeben gesagt, genutzt werden kann, dann müsste das doch hier eigentlich begrenzt werden bei der Lagerkapazität, und es müsste die Anlieferungszeit dann auch korrigiert werden. Entweder wirklich auf die 16 Stunden begrenzt oder aber von 0 bis 24 Uhr, da müssten aber die Angaben zu Anlieferung in dem weiteren Verfahren geändert werden. Also ich denke, hier muss schon eine Anpassung stattfinden.

Herr Köster (Firma Cargill): In der Tat reden wir von verschiedenen Betriebszeiten. Das ist einmal 24 Stunden, 365 Tage für die Produktionsanlage. Wir reden werktätig von 0 bis 24 Uhr für die Entladetätigkeit, für die Weizenannahme, und wir reden von einer Verladetätigkeit bei unseren Endprodukten von 16 Stunden, und zwar in der Zeit von 6 bis 22 Uhr, und da im Wesentlichen beschränkt auf den Lkw-Verkehr, damit die Lärmbelastung durch Lkws nicht in den Nachtzeiten auftreten.

Herr Lowis (Dezernat 53): Die Leistungsfähigkeit ist in der 4. BImSchV definiert. Hängt die Genehmigungsbedürftigkeit vom Erreichen, Überschreiten einer bestimmten Leistungsgrenze oder Anlagengröße ab, ist jeweils auf den rechtlich und auch auf den tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen. Bei der Verlade-Einrichtung handelt es sich um eine Anlage, die eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz besitzt. Dort ist die entsprechende Kapazität festgeschrieben und wird hier im Rahmen dieses Verfahrens nicht berührt. Neben der rechtlich möglichen ist eben auch die tatsächlich mögliche Leistung maßgeblich.

Einwendung (BUND): Lt. Anlagenbeschreibung wird von einem Abfallanfall von 1,5-5%, also ca.15.000 bis 24.000 t/a gemessen an der beantragten Kapazität. Lt. Formular 5 sollen nur 5209 t/a, lt. Formular 3 sollen mal 280 t/a, mal 110 t/Woche anfallen. Hier sind klare und nicht widersprüchliche Angaben zu machen und die Entsorgungswege z.B. für verdorbene Produkte aufzuzeigen.

Herr Worm (Firma Cargill): Die Angaben 1,5 bis 5 Prozent beziehen sich auf die im Weizen enthaltenen Verunreinigungen, mögliche maximale Verunreinigungen. Verunreinigungen sind aber nicht gleichbedeutend mit Abfall. Ein Teil der Verunreinigung wird der Kleie-Pelletierung zugeführt und dort weiterverarbeitet und dann als Futtermittel vermarktet. Die Werte in Formular 3, 110 Tonnen pro Woche, sind korrekt. Der in Formular 5 angegebene Wert für die groben Verunreinigungen ist ein Tageswert von maximal 5 Tonnen pro Tag. Für die anfallenden Abfallströme sind die Entsorgungswege aufgeführt.

Frau Horster (BUND): Ich weiß nicht, wie das überwacht werden soll?

Frau Münch (Dezernat 53): Wir haben bei der Überwachung zu unterscheiden, ob es sich um gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle handelt. Die gefährlichen Abfälle sind natürlich bei uns im Dezernat 52 in der Abfallstromkontrolle. Ansonsten gehen wir im Rahmen unserer Betriebsbegehungen auch diese Abfallsammelstellen an und würden auch da wieder gucken, wie sich das darstellt.

Herr Gail: Es handelt sich vorliegend um eine Anlage, die unter die europäische Industrie-Immissionsrichtlinie fällt. Da sind medienübergreifende Überwachungen vorgesehen, an denen nimmt auch Dezernat 52 Abfall teil. Also da sind die unterschiedlichen Umweltdezernate von unserer Bezirksregierung mit dabei. Und es gibt jeweils unterschiedliche thematische Schwerpunkte. Es kann durchaus sein, dass ein Schwerpunkt auch mal bei einer dieser Inspektionen Abfallfragen sind. Grundsätzlich ist Dezernat 52 Abfall nach meinem Informationsstand an den Umweltinspektionen beteiligt.

Einwendung Frau Horster (BUND) –außerhalb der Synopse: Ich bitte noch mal um eine genauere Angabe, von wie viel verdorbenen Produkten Sie eventuell ausgehen und wo die genau entsorgt werden sollen? Denn anhand des Klimawandels und eventuell unzureichender Abkühlung oder so ist in den verschiedenen Herstellungsbereichen durchaus damit zu rechnen.

Herr Worm (Firma Cargill): Wir haben eine Verarbeitungskapazität des Weizens von 2.200 Tonnen am Tag. Wir haben eine Lagerkapazität von 2.500 Tonnen, vier Mal, also insgesamt 10.000 Tonnen am Standort. Wenn Sie bedenken, dass wir am Wochenende keine Weizenannahme haben und der Montag vielleicht ein Feiertag ist, sprechen wir eigentlich von einem durchlaufenden Prozess. Und in unserem durchlaufenden Prozess fallen keine verdorbenen Lebens- oder Futtermittel an.

1.4 Parallelbetrieb

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Der Antragsteller stellt in seinem Anschreiben an die Genehmigungsbehörde dar, dass nach der erfolgreichen Inbetriebnahme der Weizenstärkeproduktion die Maisstärkeproduktion vollständig außer Betrieb gehen solle. Die Umstellung soll sukzessive erfolgen, d.h. für eine gewisse Zeit wird es einen Parallelbetrieb geben, wobei aber die Einsatzmenge des Rohstoffes (Mais/Weizen) in Summe konstant sein soll. Die sukzessive Umstellung ist nachvollziehbar dargestellt, gleichwohl lässt sie die Möglichkeit, zunächst auch höhere Einsatzmengen zu verarbeiten. Ein solcher Parallelbetrieb würde zu deutlichen Mehrbelastungen von Umwelt und Gesundheit führen.

Der Antragsteller avisiert eine Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG, womit der dauerhafte Parallelbetrieb ausgeschlossen wäre.

Der BV erwartet hier eine Verbindlichkeit, d.h. die Kopplung der Neugenehmigung an die Stilllegung der bisherigen Anlage und die Begrenzung der täglich in zunächst beiden Anlagen verarbeiteten Mengen.

Herr Andreas (Firma Cargill): Ich kann an der Stelle definitiv den dauerhaften Parallelbetrieb der Mais- und Weizenvermahlung ausschließen und es wird definitiv so sein, dass wir nach Fertigstellung und erfolgreichem Anfahren des neuen Weizenwerkes diese Maisverarbeitung stilllegen werden. Ich möchte das mal aus einer anderen Perspektive beleuchten, und zwar aus einer rein ökonomischen, betriebswirtschaftlichen. Es macht für die Firma Cargill null Sinn, zwei Anlagen parallel zu betreiben. Allein schon aus der Marktperspektive, wie ich vorhin geschildert hatte. Wir sind in unseren Fertigungskapazitäten der einzelnen Produktionskanäle beschränkt, das heißt, wir können erst mal gar nicht mehr vermahlen und verarbeiten, als das heute schon der Fall ist. Und wir würden uns natürlich aus betriebswirtschaftlicher Sicht auch den Markt damit kaputt machen, indem wir doppelte Mengen auf den Markt bringen. Also aus der Perspektive, wir werden es definitiv nicht machen. Das macht keinen Sinn. Wir haben auch in Europa kein einziges anderes Weizenwerk, was über unsere Kapazitäten, die wir planen, hinausgehen.

Herr Lowis (Dezernat 53): Parallelbetrieb, da sind zwei Stichworte, einmal Lärm und einmal Gerüche. Es muss natürlich sichergestellt sein, dass auch beim Parallelbetrieb die GIRL, die Werte nach Geruchs-Immissionsrichtlinie und auch die TA-Lärm-Werte eingehalten werden. Das heißt, im Prinzip muss ich hier zwei Betriebszustände

betrachten, den Parallelbetrieb und letztendlich den genehmigten Betrieb ohne den Altbestand. Die Kopplung der Neu-Genehmigung an die Stilllegung der bisherigen Anlage werde ich als Genehmigungsvoraussetzungen mit in die Genehmigung aufnehmen. Dies wird dann auch entsprechend formuliert werden, so dass es der Firma nicht möglich ist, einen ewigen Parallelbetrieb oder etwa einen Weiterbetrieb der Anlage zu fahren.

Herr Emmerich (NABU): Wie lange würden Sie den Parallelbetrieb denn aufrechterhalten?

Herr Andreas (Firma Cargill): Wir planen eine sogenannte Start-up-Phase, das ist die Phase, in der wir das neue Werk möglichst schnell von null auf hundert hochfahren werden. Und derzeit sind maximal zwölf Wochen geplant, in denen wir einen Parallelbetrieb fahren werden. Das heißt aber nicht, dass beide Werke mit voller Auslastung parallel fahren, weil dann kommen wir wieder in das gleiche Problem, was ich vorhin beschrieben habe. Die werden sich so ausbalancieren, dass unsere Fertigungskanäle nach Möglichkeit unter Volllast fahren können. Das heißt, die Gesamtvermahlungsmenge wird nachher eine Mischung sein aus Mais und Weizen.

Frau Horster (BUND) für den Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.: Es gibt sicher auch die Frage, die Maiskeimöl-Herstellung soll auch eingestellt werden. Sie ist auch von der Vermahlung abhängig. Diese hat eine etwas andere Verarbeitung, die hier nicht zur Diskussion steht. Allerdings ist da auch die Frage, inwieweit soll da trotzdem weiter hergestellt werden, wenn der Weizen schon eingeleitet wird? Das andere wäre dann eben noch die Verfügbarkeit der beiden Produkte? Können Sie darauf noch mal eingehen?

Herr Köster (Firma Cargill): Solange wir noch eine geringe Menge Mais verarbeiten, fallen auch im Produktionsprozess die Maiskeimlinge an, und es wird einen Weiterbetrieb der Ölpresenstation geben, in der die Keime verarbeitet werden. In dem Moment, wo wir den Rohstoff Mais nicht mehr verarbeiten, wird auch diese Anlage, wie auch die anderen Anlagen, die der Maisverarbeitung zuzuordnen sind, stillgesetzt werden.

II. Verkehr

2.1 Verkehrsprognose

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Für die Prognose im Gutachten werden die tatsächlichen Verkehre, die in einer Verkehrszählung im September 2018 erhoben worden sind, zugrunde gelegt. Zusätzlich wird das Verkehrsaufkommen aus in Genehmigung bzw. im Bau befindlichen Neuansiedlungen oder aus Kapazitätserweiterung von Betrieben im Krefelder Hafen berücksichtigt.

Unklar ist, inwieweit die bereits ansässigen Unternehmen ihre genehmigten Verkehrskontingente zum Zeitpunkt der Verkehrserhebung ausgenutzt haben oder über noch sogenannte „stille Reserven“ verfügen, die letztendlich das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen noch erhöhen.

Herr Becher (IGS): Grundsätzlich ist es so, dass wir über das HBS, das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, also die Fachliteratur, die gesetzlich geregelt ist, feststellen, ob die Straßen leistungsfähig sind, in deren Verkehrsmodellierung gewisse Schwankungen auch des Alltags berücksichtigt sehen und damit auch in gewisser Weise auch stille Reserven in geringen Schwankungsbereichen berücksichtigt sind.

Herr Hillmer (Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung): Es gibt gesetzlich keine genehmigten Verkehrskontingente. Diesen Begriff als solches gibt es nicht. Es ist wie bei einem Wohnhaus, da werden auch keine Kontingente genehmigt, wie oft ein Haus Besucher empfangen darf oder nicht.

Frau Horster (BUND): Also daraus ergeben sich die ganzen Defizite, die wir heutzutage auf unseren Straßen erleben. Die Überarbeitung dieser Grundlagen findet nur zögerlich statt. So wurde bis 2007 von Gewichtungen für Kfz ausgegangen für Parkhäuser, die in 1972 erstellt worden war. Vor der Rheinbrücke, B288, staut sich alles. Dieser Vorgang zeigt deutlich, dass die Straße überhaupt nicht richtig ausgelegt ist für die Ansiedlung von so viel Unternehmen mit dermaßen viel Verkehr. Diese Einwendung bleibt auf jeden Fall bestehen. Es laufen noch gar nicht alle Unternehmen, unter anderem die Getreidemühle Goodmill. Auch hier war von Anlieferung über den Hafen ausgegangen. Dies kann nicht gewährleistet werden, wenn wir weiterhin diesen Klimawandel haben, der in 2015 wahrscheinlich noch nicht so offensichtlich war wie jetzt. Auf jeden Fall ist für uns ganz deutlich, dass die Bemessung dieser Straßen total unzureichend ist. Wir aber auch als Umweltverband wollen keineswegs, dass wer weiß wie viel auf die Straße verlagert wird, sondern wir stellen die Kapazitäten, die hier genehmigt werden, infrage, und denken, dass die den bisherigen Straßenverkehren eher angepasst werden müssten – so rum muss das Ding gehen.

Herr Andreas (Firma Cargill): Was ich gerne mitgeben möchte, ist, dass es im Rahmen vom Weizenprojekt der Cargill Deutschland GmbH zu keiner signifikanten Verkehrserhöhung kommen wird. Das heißt, wir werden die Verkehrssituation in diesem Projekt nicht weiter verschlechtern. Zu irgendwelchen baupolitischen Maßnahmen im Verkehrsnetz in und um Krefeld kann ich, oder können wir aus unserer Projekt- und Cargill-Perspektive leider keine Stellung nehmen.

Herr Hillmer (Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung): Die von IGS verwendete Fassung ist die aktuelle Fassung des HBS. Es gibt keine aktuellere. Sie werden natürlich regelmäßig aktualisiert. Interessant ist nur, dass dort natürlich Berechnungsweisen definiert werden und nicht, wer darf mit einem Fahrzeug fahren und wer nicht, und wo gibt es Staus oder Ähnliches. Dies kann man mit diesen Verfahren berechnen. Und da gibt es halt einen Leistungsfähigkeits-Nachweis. Den

hat das Büro IGS in meinen Augen auch erfüllt. Was künftige Planungen angeht, ich glaube, da sind wir jetzt noch ein bisschen weit von entfernt. Die geplante vier-streifige Rheinbrücke ist eine Bundesstraße. Bauherr ist der Bund. Der Bund hat den Landesbetrieb beauftragt, die Planung aufzunehmen.

2.2 Verkehrssituation im Krefelder Hafen

Einwendung (Bürgerverein Gellep Stratum e.V.): Der im Gutachten angesprochene Prognose-2-Fall, bei dem die verkehrliche Andienung des Werkes ausschließlich über die Straße erfolgen soll, ist laut Gutachten für Ausnahmesituationen bereits Gegenstand der vorhandenen Betriebsgenehmigung. Unklar ist, ob diese zusätzlichen Verkehre zukünftig generell genehmigt werden sollen oder nur in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall zum Tragen kommen sollen.

Herr Andreas (Firma Cargill): Diese Verkehre werden und sollen auch nur in Ausnahme-Situationen zur Geltung kommen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir bereits heute im genehmigten Zustand des Maiswerkes die Genehmigung haben, unsere Rohstoffe Mais per Lkw anliefern zu lassen, und dass trotz der bisherigen historischen Hoch- und Niedrigwasser alle Transporte in den letzten 70 Jahren per Zug und Schiff stattfinden konnten. Das heißt, wir sind auch im Rhein so positiv oder gut positioniert, dass wir bislang von Hoch- oder Niedrigwasser nicht so weit beeinträchtigt waren, dass wir jemals hätten auf Lkw-Anlieferung zurückgreifen müssen. Und das sogar im Hitze-Rekordjahr 2018.

Frau Hoster (BUND): Um welchen Ausnahmefall handelt es sich denn dann?

Herr Andreas (Firma Cargill): Das könnten unter anderem durchaus sich verschlimmernde Hitze-Sommer sein, die vielleicht den Wasserstand des Rheines doch noch insoweit verknappen, dass wir irgendwann wirklich an einen Punkt kommen, nicht mehr per Schiff anliefern zu können.

Herr Köster (Firma Cargill): Wir hatten auch in der Vergangenheit schon, dass der Rhein durch die Schifffahrt komplett blockiert war. Das konnten wir bisher immer durch Kapazitätspufferung bei uns im Betriebsgelände beziehungsweise durch Ausweichen auf die Eisenbahn ausgleichen. Aber bei einer länger dauernden Sperrung des Rheines – durch einen Schiffsunfall zum Beispiel – wäre es durchaus ein solcher Ausnahmezustand.

Frau Hoster (BUND): Aus dem Antrag geht hervor, dass auch in Sachen Zug eine weitere Genehmigung beantragt wird. Um was handelt es sich genau? Und wir wissen, dass die bisherige Belieferung über die Hafenbahn ihre Kapazitätsgrenzen erreicht hat. Sie soll auch noch die anderen Firmen versorgen, die sich neu angesiedelt haben. Es ist eine einspurige Bahn. Wir wissen nicht, wie das künftig laufen soll. Auch vor dem Hintergrund, dass dann jedes Mal auch Lkw-Verkehr auf der Hafenstraße gebremst wird.

Herr Worm (Firma Cargill): In Bezug auf die Anlieferung des Weizens mit dem Zug besteht keine Änderung zur heutigen Situation der Anlieferung des Maises per Zug.

2.3 Anzahl der LKW Transporte

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Das Verkehrsnetz im Krefelder Hafen ist bereits zum heutigen Zeitpunkt außerordentlich hoch belastet und ist durch häufige Störungen im Verkehrsablauf gekennzeichnet. Zusätzliche Verkehre infolge Neuansiedlungen bzw. Kapazitätserweiterungen von Betrieben werden die derzeitige angespannte Verkehrssituation weiter verschärfen, wobei chaotische Zustände nicht auszuschließen sind. So ergeben die Berechnung im Verkehrsgutachten für die Kreuzung Berliner Straße/Linner Straße, dass der aus Duisburg kommende Verkehr mit einer Wartezeit von bis zu 345,5 sec zu rechnen hat. Die Verkehrsqualität wird hier mit der Qualitätsstufe F, sprich „Verkehrsüberlastung“, angegeben, bei der mit Staus mit einer Wartezeit von mehr als einer Stunde 60 zu rechnen ist. Erst bei Annahme nicht weiter belegter günstiger Faktoren geht der Gutachter davon aus, dass die Qualitätsstufe D erreicht werden kann, die für einzelne Verkehrsteilnehmer immer noch hohe Wartezeiten bedeuten kann. Ebenso weist der Kreuzungsbereich an der Werksausfahrt von Cargill eine kritische Auslastung von bis zu 87,1 Prozent auf. Dies führt rechnerisch zu einer Staulänge von 175 m, wodurch die südlich befindliche Kreuzung der Düsseldorfer Straße mit der Cerestarstraße überstaut wird.

Generell bleibt bei der Berechnung und Bewertung der Verkehrsqualität im Hafen unklar, inwieweit die störenden Kreuzungsverkehre der Hafenbahn Berücksichtigung gefunden haben. Schon heute führen die teilweise sehr langen Sperrzeiten infolge des querenden Schienenverkehrs auf der Düsseldorfer Straße zu langen Stauungen.

Herr Becher (IGS): Die Verkehrsuntersuchung hat gezeigt hat, dass es durch die zusätzlichen Verkehre des Bauvorhabens nicht zu chaotischen Zuständen kommen wird. Es ist richtig, dass wenn die Fußgänger-Lichtsignalanlage über die Berliner Straße betätigt wird, die aber nur im Bedarfsfall sehr selten betätigt wird, dadurch der Verkehr zum Erliegen kommt und diese höheren Wartezeiten auftreten. Das HBS geht nun mal von Stundenwerten aus und ermittelt in den Modellen auch Stundenwerte und mittlere Wartezeiten für eine Stunde. Das bedeutet, es geht davon aus, dass in jedem Umlauf in dieser Stunde ein Fußbänger oder Radfahrer kommt und drückt und auch über die Straße geht. Das ist nicht der Fall. Das haben wir nachgewiesen. Deshalb haben wir den Fall ohne diesen Fußgänger zusätzlich betrachtet und kommen damit zu dem Ergebnis, dass dort die Leistungsfähigkeit ausreichend ist. Im Bereich der Werksausfahrt kann es in den Spitzenstunden tatsächlich zu längeren Stauungen kommen, wenn diese Verkehre so auftreten. Allerdings wirklich nur in der Spitzenstunde. Dann war noch das Thema Hafenbahn angesprochen worden. Das wurde berücksichtigt. Hier haben wir normale Wartezeiten von drei bis vier Minuten.

Herr Hillmer (Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung): Wir sind dabei, den Bebauungsplan 777 aufzustellen. Es wird geplant, dass die Mündelheimer Straße näher zur Berliner Straße gelegt wird und beidseitig Kreisverkehre erhält, so dass dort auch eine höhere Leistungsfähigkeit gewährleistet wird. Dieser Rückstau ist tatsächlich nur der Fall im Berechnungsverfahren, wenn Fußgänger oder Radfahrer sich die Grünphase anfordern. Und der Bedarf ist, wie Herr Dr. Becher gerade sagte, auch wirklich gering, den gibt es, aber nicht dauerhaft. Wir werden, und das ist dann Zukunft, im Rahmen der Neuplanung, auch im Rahmen dieses Bebauungsplanes 777 versuchen, dort neue Lösungen zu erarbeiten, die für den Fußgänger und Radfahrer eine Lösung findet, die die Berliner Straße nicht mehr quert. Dann dürften die großen Probleme auch rechnerisch nicht mehr vorhanden sein.

Frau Hoster (BUND): Sollen die wenigen Fußgänger es jetzt schuld sind? Sollen sie demnächst auch mit dem Auto fahren, oder wie stellen Sie sich das vor?

Herr Hillmer (Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung): Nein, natürlich nicht. Wir sind natürlich Fußgänger- und Radfahrer-freundlich und wir werden auch entsprechende Lösungen finden.

2.4 Unzureichende Verkehrsuntersuchung

Einwendung (NABU): Aus der Unterlage „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ unten auf Seite 12 lassen sich die Angaben zur Anzahl der täglich das Betriebsgelände anfahrens LKW nicht genau entnehmen. Einmal ergibt sich eine Anzahl von 59 LKW-Transporten pro Tag. Aus den dann folgenden Ausführungen lässt sich aus der Angabe von 21 zusätzlichen LKW/Tag nur durch die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 500 t/d eine Anzahl von 92 LKW pro Tag bei der geplanten Verarbeitungskapazität von 2.200 t pro Tag ermitteln, die zum Werksgelände hin und wieder hinausfahren.

Der mögliche zusätzliche LKW-Verkehr, der bei Ausfall der Schiffsanlieferung entstehen kann, ist hier nicht eingerechnet. Für die Anwohner der Mündelheimer Straße, durch die die über die Rheinbrücke aus Richtung Duisburg kommenden LKW fahren, ist dies ein unhaltbarer Zustand. Dazu kommt in Zukunft noch der LKW-Verkehr zu den im Hafengebiet sich im Aufbau und in Planung befindlichen Firmenerweiterungen und -ansiedlungen von Alberdingk Boley, Caratgas und GoodMills.

Der LKW-Transport muss darum dringend auf den Schienengüterverkehr verlagert werden.

Herr Emmerich (NABU): Die Berechnung ergab 92 Lkw pro Tag. Es ist eine einfache Rechnung. Wenn 21 Lkws für 500 Tonnen pro Tag benötigt werden, dann werden für 2.200 Tonnen eben 92 Lkw benötigt. Und diese Zahl korrespondiert nicht mit den angegebenen 59 Lkw-Transporten pro Tag.

Herr Andreas (Firma Cargill): Das zukünftige Verkehrsaufkommen oder Gesamt-Verkehrsaufkommen, vor allem auf der Straße im Vergleich zu heute wird sich definitiv nicht signifikant verändern. Ihre Hochrechnung kann ich so nicht eins zu eins nachvollziehen, allerdings kann ich dazu sagen, dass ein Großteil der Verkehre im Bereich Flüssigfutter, wie wir vorhin schon kurz besprochen hatten, nicht per Lkw an den Kunden transportiert werden, sondern in großen Chargen per Binnenschiff über das Wasser. Und daher wird es zu keiner signifikanten Verkehrserhöhung von Lkws durch unser Projekt kommen.

Herr Hillmer (Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung): Ich kann diese Zahlen überhaupt nicht nachvollziehen, die Herr Emmerich hier zusammengetragen hat. Das Gutachten hat gezeigt, dass mit der Erhöhung der Kapazitäten – wir reden hier nach meinem Dafürhalten über nicht mal 30 Lkw am Tag – es eine Leistungsfähigkeit nach wie vor gibt.

Frau Hoster (BUND): Vielleicht hält die Firma Ihre Zahlen ein. Vielleicht halten andere ihre Zahlen nicht ein. Trotzdem kommt es zum Stau. Und wenn der Herr von IGS das nachgewiesen hat per Rechnung und per einmaliger Messung, dann entspricht das nicht der Realität, die die Menschen vor Ort dann eben wahrnehmen.

Herr Hillmer (Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung): Natürlich kommt es zu gewissen Zeiten immer wieder zu Rückstauungen, die für viele Leute gleichbeutend sind mit Stau. Das Gleiche haben wir natürlich auch wenn die Hafenbahn die Hafenstraße quert. Es gibt einen Rückstau, der ist nicht wegzureden. Aber der Normalfall sieht eben so aus, und wir reden hier über den durchschnittlichen Verkehr, wir wollen nicht jede Sekunde des Tages betrachten, sondern den durchschnittlichen Verkehr. Da ist diese Anlage leistungsfähig.

Einwendung (BUND): Die Verkehrsuntersuchung ist für die Bewertung der zukünftigen Verkehre unzureichend.

a) Die Annahmen zur Verkehrsentwicklung berücksichtigen nicht den Zuwachs durch derzeitige neue Ansiedlungen.

b) Die geplanten Verkehrsmaßnahmen der Stadt Krefeld sind nicht im Vorhinein zur Anrechnung zu bringen, da ihre Umsetzung ungewiss ist.

c) Die umgebenden Straßen sind bereits heute mit LKW-Verkehr ausgelastet. Häufig kommt es zu Staus an der Kreuzung Hafenstraße, wenn die Hafenbahn die Fahrbahn quert.

Daher ist zusätzlicher LKW-Verkehr abzulehnen. Die zahlreichen Ausnahmen für die Abweichung der Belieferung und des Abtransports mit Bahn und Schiff sind einzugrenzen und ggf. die Kapazität zu drosseln.

d) Der Schiffsanleger schmälert die Hafeneinfahrt. Dies kann zur Behinderung des Schiffsverkehrs führen. Zudem bringen die übrigen Neuansiedlungen ein höheres Schiffsaufkommen mit.

Herr Gail: Ich denke, dass wir sämtliche Punkte in einem Block diskutieren können. Einzelne von diesen Punkten sind schon in den vorhergehenden Fragen vom Bürgerverein und vom NABU diskutiert worden. Aber ich denke, es sind trotzdem noch neue Aspekte mit dabei.

Frau Hoster (BUND): Auf den Punkt d) sind wir noch nicht ausreichend eingegangen, insbesondere bei Niedrigwasser.

Herr Andreas (Firma Cargill): Bezogen auf den Punkt d) haben wir Rücksprache mit der Hafen Krefeld GmbH gehalten und können hier mitteilen, dass der geplante Schiffanleger, die Hafenein- und -durchfahrt nicht schmälern oder in einer anderen Art und Weise negativ beeinflussen wird. Eine Behinderung des Schiffsverkehrs durch diese neu errichtete Anlegestelle wird damit ausgeschlossen. Die übrigen Neuansiedlungen, die Sie vorhin auch schon mehrfach ansprachen, werden den Schiffverkehr ebenfalls nicht negativ beeinflussen, da jede über eigene Lade- und Löschstellen verfügen wird.

Frau Hoster(BUND): Was ist, wenn entsprechend Schiffe reinkommen und es zum Brand kommt, zum Beispiel hinten bei der Gasentladestation und da eine Zufahrt zum Beispiel für die Feuerwehr oder ein Feuerwehr-Löschschiff sein müsste. Was ist dann mit den Schiffen, die gerade am Anleger sind und dann gefährdet werden?

Wir haben einige Erfahrungen mit Bränden auf Schiffen direkt, nämlich Amsterdam oder auch die Schiffsentladung in Dormagen, die auch länger gebrannt hat. Theoretisch möglich wäre auch ein Brand auf dem Weizenschiff bei Entladung durch eine Zündung, wenn das Schiff, wie bei dem in Amsterdam nicht zu 100 Prozent gewartet worden ist. Wenn sich dadurch ein Brand dann an diesem Schiff bildet, wie weit können dann andere Schiffe noch raus aus dem Hafen, oder rein? Ich denke, die Frage müsste schon brandschutztechnisch geklärt werden. Und die Wärmeabstrahlung, die kann ich mir sehr groß bei so einem Schiff vorstellen mit so viel Weizen.

Herr Köster (Firma Cargill): Bis auf die Rohstoffe ergibt sich aus unserer Sicht keine Änderung der heutigen Situation. Wir haben auch heute schon die Maisschiffe, die bei uns an der gleichen Stelle entladen werden. Dieses tun wir seit 70 Jahren in dem Hafen und haben damit gute Erfahrungen.

Frau Hoster (BUND): Ich bitte den Punkt Weizen und Mais, dass das nicht gleichgesetzt werden kann, noch mal aufzunehmen. Denn der Trockengehalt von Weizen ist sehr viel höher als der von Mais und auch der Substanzgehalt. Sie haben einen höheren Wassergehalt. Und das ist in keinster Weise vergleichbar und es müsste Ihnen eigentlich bekannt sein.

Herr Lowis (Dezernat 53): Der Umschlag von Mais auf Weizen ist eine Änderung der Umschlaganlage. Hierfür muss die Firma eine Anzeige nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz machen. Im Rahmen dieser Anzeige werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Luft, Lärm, aber auch hier der

Brandschutz betrachtet und es ist entsprechend darzulegen. Diese Anzeige erfolgt aber unabhängig von diesem Genehmigungsverfahren.

Anmerkung von Herrn Lowis (nach dem Erörterungstermin): Nach erneuter Prüfung ist die Änderung der Umschlaganlage Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und wird nicht einer Anzeige nach § 15 BImSchG.

Herr Haarmann (Firma Cargill): Bezugnehmend auf die unterschiedlichen Brandlasten, sofern sie signifikant unterschiedlich sein sollten, sind wir beim Bauantrag und dem angehangenen Brandschutzkonzept ohnehin von dem Heizwert von Weizen ausgegangen. Dies bedeutet, sofern er höher liegt, dass wir sowieso den schlimmeren Fall betrachtet haben.

Einwendung (BUND) außerhalb der Synopse: Es geht um die Uferbefestigung als solches. Durch Trockenperioden verändern sich auch die Böden und auch die Festigkeit von Böden. Und die Ufer-Befestigung, ich weiß jetzt nicht, aus welchem Jahr die ist, die müssen regelmäßig erneuert werden, insbesondere, wenn zusätzliche Lasten draufkommen, müssen die gegebenenfalls auch verstärkt werden. Und hier wäre eben meine Frage, wann das das letzte Mal erfolgt ist und auf was das jetzt ausgelegt ist.

Herr Köster (Firma Cargill): Zu dem Detail können wir im Moment keine Aussage machen.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

3.1 UVP-Vorprüfung

Einwendung (BUND): Die UVP-Vorprüfung ist vollkommen unzureichend, weil u.a.

- a) Die Kapazitäten und damit die Emissionen unklar sind.
- b) Die Emissionen durch die Neuanlage mit angeblicher Stilllegung der Altanlage ausgeglichen werden sollen ohne Berücksichtigung, dass hier auch gleichzeitig eine höhere Auslastung beabsichtigt ist.
- c) Die Kumulation mit anderen Vorhaben am Standort nicht berücksichtigt wird.
- d) Die Verkehrssituation bereits jetzt die Kapazität der vorhandenen Straßen überschreitet.
- e) Lärm durch alte Aggregate unzureichend beschrieben wird.
- f) Die Wasserentnahme und Belieferung per Schiff insbesondere in Hitze- und Trockenperioden wie 2018 und 2019 überhaupt nicht angesprochen und damit berücksichtigt wird.

g) Die Auswirkung invasiver Arten von Pilzen oder Samen durch Transport und Lieferung des Weizens wurden gar nicht thematisiert. Dies hätte zumindest für den schwarzen Weizenrost erfolgen müssen.

h) Bisher keine UVP an diesem Betriebsstandort durchgeführt wurde.

Es wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Zu a):

Frau Horster (BUND): Ist jetzt sichergestellt, dass die UVP tatsächlich nur auf die genannte Kapazität von ca. 800 / 3.000 Tonnen abhebt und nicht auf 1,23, die eben theoretisch durch Lagerung möglich wären? Wobei die theoretische Lagerung ja dann eben eine höhere Verkehrsemissionsproblematik gäbe.

Frau Esser (Probiotec): Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beruht auf den Ergebnissen der Fachgutachten. Und alle Fachgutachten sind auf die beantragte Kapazität von 2.200 Tonnen am Tag ausgerichtet. Von daher sind auch alle Ergebnisse auf diese Kapazität ausgerichtet.

Zu b):

Frau Horster (BUND): Es ist ja nur eine Vorprüfung, keine umfangreiche UVP. Das war auch eins unserer Mängel. Die Frage ist, ob auch die UVP eingegangen ist auf diesen wenn auch nur so und so viel wöchigen Parallelbetrieb. Ich erinnere mich nicht, da was gesehen zu haben.

Frau Esser (Probiotec): Es ist dargestellt worden, dass im Parallelbetrieb in keinem Fall die maximalen genehmigten Kapazitäten überschritten werden. Von daher sind die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung und auch der anderen Gutachten immer auf den Maximalfall ausgelegt und der Parallelbetrieb ist damit auch abgedeckt, weil dieser keine höheren Emissionen haben darf.

Frau Härdle (als Juristin Bezirksregierung): Ich würde bei der Gelegenheit noch gerne was Klarstellendes ergänzen. Die UVP-Vorprüfung ist noch nicht erfolgt. Also das, was man in den Antragsunterlagen sehen kann, ist die Einschätzung des Antragstellers zur UVP-Vorprüfung. Die tatsächliche Beurteilung führt die Bezirksregierung dann durch. Das hat sie bis jetzt noch nicht getan. Und wenn wir darüber sprechen, ob das jetzt schon berücksichtigt wurde oder nicht, das steht noch nicht fest, denn sie hat noch nicht stattgefunden.

Zu c):

Frau Horster (BUND): An einigen Stellen war so ein Hinweis, dass parallel noch andere Sachen beantragt sind oder eben angezeigt sind. Wir haben auch leider keine Liste der Bestandsgenehmigungen, sodass wir auch nicht vergleichen können, was

denn tatsächlich bisher genehmigt worden ist. Es wird nur von bisher nicht ausgereizter Genehmigung, also 1.750 Tonnen anstatt 2.000, ausgegangen, aber das können wir jetzt nicht nachvollziehen.

Frau Esser (Probiotec): Zurzeit sind keine Genehmigungsverfahren am Standort geplant, die in einem technischen Zusammenhang mit diesem Vorhaben sind und einen Genehmigungsantrag benötigen, sodass wir eine Kumulation im Sinne des UVPG in diesem Fall nicht haben. Was wir im Rahmen unseres Gutachtens gemacht haben, ist, den Punkt zu bearbeiten, nämlich das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben. Und das ist in den einzelnen Kapiteln für die Umweltauswirkungen mit betrachtet worden.

Frau Horster (BUND): Ich hatte gelesen, dass es auch noch einen Transport von zwei großen Kühl-Silos gab für eine andere Betriebseinheit, das ist wohl auch relativ neu und im nicht öffentlichen Verfahren gelaufen. Die Frage stellt sich für uns, inwieweit hier die Lärmsituation schon abgeklärt ist, inwieweit sie tatsächlich schon läuft. Im Gegensatz zu dem, was jetzt hier noch zusätzlich eventuell an Lärm kommt.

Herr Andreas (Firma Cargill): Das von Ihnen beschriebene Projekt, was Sie gerade ansprachen, ist uns nicht bekannt.

Zu d):

Herr Gail: Ich denke, das haben wir vor der Mittagspause relativ erschöpfend diskutiert, oder besteht zu dem Punkt noch irgendwie Diskussionsbedarf? Nein. Gut.

Zu e):

Herr Gail: Auch das ist ein Punkt, den wir noch vorgesehen haben weiter unten in der Tagesordnung. Ich schlage vor, den dort hin zu verschieben und dann im Komplex zu diskutieren.

Zu f):

Frau Horster(BUND): Es könnte im Zusammenhang mit Lärm sein, dass die Anlieferung per Schiff über diese Trichter und Saugeinrichtungen und so weiter auch ein Lärmproblem darstellen. Ich weiß nicht, ob wir das dann unter Lärm abhandeln wollen. Ich weiß nicht, wie weit die Wetterlage entsprechend Auswirkungen auf diese Sachen hat. Also bei Emissionen / Immissionen auf jeden Fall. Bei Lärm bin ich mir jetzt nicht ganz so sicher.

Frau Esser (Probiotec): Wir haben im Rahmen der Gutachten die Möglichkeit geprüft, dass wenn eine Schiffsentladung nicht möglich ist, dass dann eine entsprechender Lkw-Anlieferung erfolgt, und dies ist auch im Schallgutachten mit betrachtet worden. Da sind wir eben vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Und zum Fall der Wasserentnahme ist es so, dass die Firma Cargill eine Genehmigung für den gesamten Standort hat, eine Erlaubnis zur Wasserentnahme, die jetzt hier nicht

Gegenstand des Antrags ist. Das Wasser wird aus den Brunnen über das Uferfiltrat genommen. Für den Fall, dass eben der Wasserstand so stark sinken sollte, dass eine Entnahme nicht möglich ist, ist entsprechend die Produktion zu drosseln. Aber solange eben diese Uferfiltrat-Entnahme möglich ist, kann man diese nutzen. Hier ergibt sich gegenüber dem bisherigen genehmigten Bestand keine Änderung. Es ist keine zusätzliche Wasserentnahme geplant.

Zu g):

Frau Horster (BUND): Also das ist eben halt nicht nur der schwarze Weizenrost, sondern das sind auch mögliche Pilze, die eben insgesamt immer wieder inhärent in diesen Getreidesorten sind, auch entsprechende Mykotoxine und so weiter, die natürlich auch bei der Staubentwicklung eine Rolle spielen.

Herr Andreas (Firma Cargill): Der angelieferte Weizen unterliegt zunächst mal gesetzlichen Regelungen hinsichtlich von den zulässigen Maximalwerten, auch von Pilzen. Darüber hinaus hat Cargill zusätzliche Standards mit seinen Lieferanten, mit seinen Zulieferern vereinbart, die auch über die gesetzlichen Regelungen noch weiter hinausgehen. Alle Weizenanlieferungen, die bei uns im Werk eintreffen, das ist auch heute schon so in unseren Schwesterwerken, werden vor der weiteren Verarbeitung labortechnisch überprüft. Bei Überschreitung von entsprechenden Maximalwerten werden die entsprechenden Chargen nicht verarbeitet und die Lieferung zurückgewiesen. Das heißt, die gelangen gar nicht weiter in unseren Produktionsprozess. Da schwarzer Weizenrost ebenfalls eine Art von Pilz ist, ist das mit diesen entsprechenden Qualitätsstandards auch abgedeckt. Generell bleibt zu sagen, dass wir bisher keinerlei Probleme mit dem schwarzen Weizenrost hatten, vor allem eben, weil das auch ein spezifischer Pilz ist, der nicht das Weizenkorn an sich anfällt, sondern die Peripherie drum herum, wie die Fasern, Blattwerk etc.

Herr Lowis (Dezernat 53): Dieser Punkt ist in der UVP Vorprüfung nicht betrachtet worden. Können Sie zu diesem Punkt eine entsprechende Ergänzung liefern bitte?

Zu h):

Frau Esser (Probiotec): Die Stärkeproduktion ist im Rahmen des UVPG in Anhang 1 des UVPG mit einem A gekennzeichnet. Das heißt, sie ist keine zwingend UVP-pflichtige Anlage, so dass zunächst im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist, ob Hinweise gefunden werden, dass eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Wir haben im Rahmen der Antragsunterlagen Informationen hierzu zusammengestellt in einem Fachgutachten, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die dann als Grundlage dafür dient, dass die Bezirksregierung dann letztendlich diese Vorprüfung durchführt. Und auf der Basis der Ergebnisse der Fachgutachten können wir nur sagen, dass wir keine Hinweise sehen, dass eine vollumfängliche UVP erforderlich ist.

Frau Horster (BUND): Es hat für den ganzen Betriebsstandort noch keine UVP stattgefunden. Mittlerweile sind sehr viele Betriebsteile geändert worden und inwieweit jetzt welche davon heutzutage einer UVP unterfallen würden, weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass hier eine stattfinden muss, wenn hier eine Neu-Genehmigung ausgesprochen wird. Und das ist ja eine Neu-Genehmigung. Und deswegen halten wir an dieser Forderung, dass hier eine UVP durchgeführt wird, fest. Abgesehen davon, dass das Gelände ja auch das von Stelten mit einschließen soll, also auch noch eine Vergrößerung stattfindet.

Herr Gail: Also eine zwingende UVP, sprich ein X im UVPG, ist meiner Kenntnis nach für diese Anlage nicht vorgesehen. Deswegen gibt es keine zwingende UVP, also sprich, im Sinne eines X im UVPG, sondern es gibt eine Vorprüfung, in dem Fall eine allgemeine Vorprüfung. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird dann entschieden, ob tatsächlich eine in Anführungszeichen volle UVP durchgeführt werden muss, oder ob das Ergebnis der Vorprüfung ist, dass eine volle UVP nicht erforderlich ist. Und das ist ja genau der Punkt, der die A und S UVP von der X UVP, also der zwingenden UVP ohne eine Vorprüfung auch unterscheidet. Also diese Untergliederung gibt es durchaus.

IV. Medienübergreifende Fragestellungen (Klima, Immissionsschutz, Wasser, Abfall, ...)

4.1 Klimawandel

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Die Antragsunterlagen berücksichtigen an keiner Stelle den Klimawandel. Dies ist zum Beispiel bezogen auf die Windrichtungshäufigkeitsverteilungen und damit bezogen auf die Immissionswirkungen der Anlage auf die Wohnbebauung bzw. die dort lebenden Menschen von Bedeutung. Dies ist auch bezogen auf die Nutzung von Wasserressourcen sowie bezogen auf die CO₂-Bilanz der Anlage von Bedeutung.

Soweit die Berücksichtigung des Klimawandels nach aktueller Rechtslage nicht unmittelbar und auch nicht durch Selbstverpflichtung des Antragstellers durchsetzbar ist, sollte die Genehmigung ausdrücklich vorsehen, dass notwendige Auflagen zur Klimaanpassung ggf. auch kurzfristig nachträglich angeordnet werden können. Krefeld ist Klima-Notfall-Kommune.

Frau Esser (Probiotec): Im Rahmen des Gutachtens zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind wir auf Auswirkungen, die sich durch den Klimawandel ergeben können, soweit eben aktuell auch überhaupt prognostizierbar, eingegangen. Das haben wir zum Beispiel gemacht unter dem Aspekt eines eventuell künftig häufiger auftretenden Hochwassers. Wie sich allerdings die Wetterbedingungen in Zukunft

ändern werden, also wie sich die Windrichtungshäufigkeiten ändern werden, können wir zum aktuellen Zeitpunkt nicht prognostizieren und dementsprechend auch nicht in eine Prognose einfließen lassen. Da sind wir einfach auf Daten, insbesondere langjährige Daten, angewiesen. Im Übrigen ist es auch im Rahmen der Immissionsprognose nach TA Luft verständlicherweise nicht vorgesehen und kann somit nicht gefordert werden.

Herr Andreas (Firma Cargill): Aus der Cargill-Perspektive kann ich schildern, wozu sich die Firma Cargill weltweit verpflichtet, und das ist ganz klar die aktive Unterstützung des Pariser Klimaschutzabkommens, was 2015 von der UN verabschiedet wurde. Ebenfalls hat Cargill jetzt seit geraumer Zeit globale Nachhaltigkeitsziele festgelegt, die auch darauf Bezug nehmen, CO₂-Immissionen bis 2025 um 10 Prozent zu reduzieren, und diese Nachhaltigkeitsziele findet man bei uns im Unternehmen überall.

Frau Härdle (als Juristin Bezirksregierung): Ein Auflagenvorbehalt, d.h. dass ich mir später noch überlege, wie ich weitere Auflagen ergänzen könnte, den gibt es auch im Immissionsschutzrecht, geregelt in § 12 Abs. 2. Da steht allerdings drin, dass ich einen Auflagenvorbehalt nur machen darf, wenn bereits in der Genehmigung allgemein festgelegte Anforderungen lediglich näher festgelegt werden sollen. Es können dabei also nur solche Umstände betrachtet werden, die jetzt gerade gesetzlich geregelt sind.

4.2 Kumulationseffekte auf Immissionen, Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Die Antragsunterlagen berücksichtigen nur sehr eingeschränkt die stattfindende Entwicklung des Krefelder Hafengebiets. Sie beschreiben weder sich daraus ergebende Kumulationseffekte bezogen auf Immissionen noch sich ergebende Effekte auf Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten im Nahbereich der Anlagen, zum Beispiel durch die Hochbauten der Goodmills-Mühle. Der Bürgerverein erwartet eine Ergänzung der Immissionsprognosen durch entsprechende realitätsnahe Modelle bzw. eine Prüfung der genannten Effekte durch die Genehmigungsbehörde.

Frau Esser (Probiotec): Kumulationseffekte haben wir auch schon besprochen. Was hier noch neu ist, sind sich eventuell ergebende Effekte auf Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten durch die Hochbauten von den neuen Anlagen. Wie umgebende Gebäude im Rahmen einer Immissionsprognose zu berücksichtigen sind, wird durch die TA Luft geregelt. Und nach der Nr. 10, Anhang 3 TA Luft, müssen wir Gebäude, die weiter als das Sechsfache der Schornsteinhöhe entfernt sind, nicht weiter berücksichtigen. In unserem Fall haben wir als höchsten Schornstein 44 Meter, sodass wir als sechsfache Schornsteinhöhe etwa 265 Meter erhalten. Der Abstand der Emissionsquellen zum Goodmills Gebäude liegt bei ca. 900 Metern, und von daher haben diese Gebäude keinen Einfluss mehr auf das nahe Windfeld in der Ausbreitungsrichtung. Daher mussten wir sie nicht berücksichtigen. Alle neuen

Gebäude und alle Gebäude auf dem Anlagen-Standort, die einen Einfluss auf das nahe Windfeld haben könnten, haben wir natürlich berücksichtigt.

4.3 Überwachung der Anlage

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Ausweislich des Inhaltsverzeichnisses sollten in Kapitel 17 (Ordner 3) der Antragsunterlagen Angaben zur Überwachung der Anlage und zu Maßnahmen der Betriebseinstellung enthalten sein. Das Kapitel 17 des bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehenen Ordners 3 enthält keine Angaben zur Überwachung der Anlage. Der Bürgerverein hält insbesondere aufgrund der konkreten Erfahrungen der letzten 18 Monate (Geruchsbeschwerden, Legionellenbefunde) die Überwachung der Anlagen im Krefelder Hafen für ein entscheidendes Instrument des Schutzes von Umwelt und Gesundheit und erwartet deshalb bezogen auf das Kapitel „Überwachung“ die nachträgliche Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme in entsprechend ergänzte Antragsunterlagen sowie in die bis dahin vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden / TöB.

Frau Esser (Probiotec): Wir hatten uns letztendlich entschlossen, die Maßnahmen zur Überwachung der Anlage in den entsprechenden Kapiteln, wo sie auch thematisch besser hingehören, zu positionieren. Und dann ist leider das übergeordnete Kapitel dann im Inhaltsverzeichnis nicht gelöscht worden. Aber die Maßnahmen sind im Antrag beschrieben in verschiedenen Kapiteln. So haben wir im Kapitel 5.7 die Angaben zu den Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser beschrieben, im Kapitel 8.1 sind die Angaben über die Emissionsmessungen enthalten. Kapitel 8.5 enthält die Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung von Keim-Emissionen. Und im Kapitel 13.2 haben wir die sicherheitstechnisch und organisatorischen Überwachungs-Maßnahmen beschreiben. Sie sind im Antrag enthalten, aber thematisch anders gegliedert.

Frau Münch (Dezernat 53): Hier würde ich jetzt erst noch mal unterscheiden in die Überwachung, die die Firma selber machen muss. Sie sind nach Arbeitsschutzgesetz auch verpflichtet, interne Management-Organisation zu liefern, wonach Sie sich selber überwachen. Wir haben im Bundesimmissionsschutzgesetz natürlich auch an einigen Stellen Verpflichtungen direkt an den Betreiber, wo er zu überwachen hat. Wir hatten das Thema Legionellen, 42. BImSchV heute Vormittag ja schon besprochen. Der andere Punkt ist das, was die Behörde macht. Zu unserer Überwachung ist Ihnen bekannt, dass wir medienübergreifende Umweltinspektionen machen in einem Intervall, das sich an dem Risiko der einzelnen Anlage festmacht. Und dass wir natürlich auch bei besonderen Anlässen, das sind zum Beispiel Nachbarbeschwerden oder Schadensereignisse, dann unangekündigt oder auch angekündigt vor Ort sind. Ein Punkt kann zum Beispiel auch eine Maßnahmenwertüberschreitung sein.

4.4 Gehandhabte und emissionsrelevante Stoffe

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Die Antragsunterlagen beschränken sich auf die beispielhafte Darstellung einiger eingesetzter Stoffe. Entsprechend beschränken sich die Aussagen zu Luftschadstoffen bzw. zu Stoffen, die über den Abfall- oder Abwasserstrom weiterverteilt werden, auf diese Stoffe. Die Auflistung der Stoffe ist nicht vollständig, entsprechend sind dies auch nicht die Aussagen zu Luftschadstoffen und zu Schadstoffen, die in Abfällen enthalten sein können und zu Schadstoffen, die über das Abwasser in die Kanalisation und die Kläranlage und später dann ggf. in den Rhein emittiert werden.

Gleichzeitig fehlen, wie unter „Vollständigkeit der Unterlagen“ ausgeführt, Ausführungen zu vorgesehenen Überwachungen. Es werden eine vollständige Auflistung der gehandhabten und emissionsrelevanten Stoffe und Angaben zu deren Überwachung als Ergänzung zu den Antragsunterlagen erwartet.

Herr Worm (Firma Cargill): Alle eingesetzten Stoffe und Hilfsstoffe sind aus unserer Sicht im Genehmigungsantrag aufgeführt. Der einzige Rohstoff, den wir einsetzen, ist der Weizen. Die Stoffe und Zwischenprodukte, die wir herstellen, ist die Stärke, die Stärkemilch, der Vitalkleber, die Kleie-Pellets und das Flüssigfutter, was als Lebens- und Futtermittel eingestuft ist. Die eingesetzten Hilfsstoffe sind aufgeführt, das sind die Enzyme, das ist das Anti-Schaummittel, auf Deutsch Sonnenblumenöl, Konservierungsmittel, Natronlauge zur pH-Wert-Einstellung und zur Reinigung. Sie besitzen eine Zulassung für die Lebensmittel- beziehungsweise Futtermittelherstellung. Der Verweise im Genehmigungsantrag auf die beispielhafte Darstellung bezieht sich nur auf die Handelsnamen der eingesetzten Stoffe der Sicherheitsdatenblätter, da diese Hilfsstoffe natürlich auch von verschiedenen Herstellern bezogen werden können und auch müssen. Die Inhaltsstoffe dieser Stoffe sind aber grundsätzlich gleich.

Für den Abwasserpart durch das geplante Vorhaben wird sich zunächst einmal die Abwasser-Situation nicht ändern. Dementsprechend wird erst einmal nur im Tenor der Genehmigung gesagt, dass halt die Anlage nicht mehr aus Mais Stärke produziert wird, sondern aus Weizen. Dementsprechend ist erst mal keine Änderung in dieser Anlage oder erforderlich.

4.5 Herkunft und Eigenschaften des eingesetzten Weizens

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zur Herkunft des Rohstoffes „Weizen“. Es finden sich lediglich Angaben dazu, dass in außergewöhnlichen Situationen, wie bei Niedrigwasser des

Rheins, Weizen aus der näheren Umgebung eingesetzt werden soll. Nach mündlicher Auskunft von Cargill soll Weizen nur aus Deutschland und der EU bezogen werden und nur solcher Weizen, der bestimmte Standards der Lebensmittelindustrie einhält und entsprechend zertifiziert ist bzw. die Weizenproduzenten eine entsprechende Auditierung durchlaufen hätten. Aus Sicht des BV ist zu prüfen, ob diese produktbezogene Überwachung gleichzeitig auch Umweltbelastungen zum Beispiel durch radioaktiv belasteten oder gentechnisch veränderten Weizen oder durch Rückstände sicher ausschließt und wie die „Kontrolle der Kontrolleure“ im europäischen oder Weltmarkt erfolgen wird. Ansonsten sind entsprechende Auflagen zur Überwachung zu machen und die umweltbehördliche Überwachung sicherzustellen.

Wenn dies behördlicherseits kontrollierbar ist, kann ggf. auf entsprechende Überwachungsanforderungen auf Emissionsseite verzichtet werden, ansonsten sind aus Sicht des BV entsprechende Anforderungen zu stellen.

Herr Andreas (Firma Cargill): Zunächst, was schon im Einwand richtig genannt ist, werden wir den kompletten Rohstoff Weizen aus der EU beziehen, im Schwerpunkt aus Deutschland und Frankreich, hier im Genaueren aus dem Elsass. Und auch in besonderen Situationen, wenn diese Volumina nicht ausreichen, aus Staaten in Osteuropa, also Ost-EU-Staaten, aber alles EU. Und damit unterliegt die gesamte Weizen-Qualität und die Kontrolle des Anbaus der europäischen Gesetzgebung. Das schließt auch den Schutz gegen mögliche Gefahren ein, auch Radioaktivität, wie es im Einwand genannt wurde. Generell, die Kultivierung von gentechnisch verändertem Weizen in Europa ist vom Markt derzeit nicht akzeptiert. Deswegen werden wir auch keinen gentechnisch veränderten Weizen einsetzen. Ebenso gibt es gesetzliche Grundlagen, um genveränderte Endprodukte zu deklarieren. Also der Endkunde weiß, was er isst – ob das jetzt gentechnisch verändert ist, ja oder nein. Aber Kernbotschaft von uns: Nein, wir werden keinen genveränderten Weizen einsetzen. Darüber hinaus auditiert und qualifiziert Cargill Landwirte und Genossenschaften, mit denen wir eng zusammenarbeiten, zusätzlich, bevor diese zur Anlieferung nach Deutschland überhaupt zugelassen werden. Ebenso unterliegt europäischer Weizen der EU-Verordnung 2016/52, welche die Standards zum Schutz gegen die radioaktiven Gefahren regelt. Diese Verordnung regelt auch die maximal zulässigen Grenzwerte. EU-Mitgliedstaaten unterliegen auch hier einer Meldepflicht, sobald diese Werte überschritten werden. Der Rohstoff Weizen für den Standort Krefeld wird daher nicht zusätzlich auf Radioaktivität überprüft werden, das war auch in einem informellen Gespräch mit dem Bürgerverein Gellep Stratum eine Frage, ob wir denn zusätzlich am Standort Krefeld auf Radioaktivität überprüfen werden. Nein, tun wir nicht, weil es, wie gesagt, entsprechende EU-Verordnungen gibt, die hier dieses Risiko ausschließen und wir eben auch ausschließlich mit diesen EU-Staaten zusammenarbeiten.

4.6 Einsatz von Bioziden

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Es ist nicht erkennbar, welche Hilfsstoffe / Betriebsmittel, u.a. zum Korrosionsschutz und zum hygienischen Betrieb der Anlagen (Biozide) eingesetzt werden. Soweit diese Stoffe nicht genannt sind, sind sie ergänzend anzuführen und hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz (Luft, Geruch, Abwasser) zu bewerten. Im Genehmigungsbescheid ist zu regeln, wie mögliche Emissionen (Luft, Abwasser) dieser Stoffe überwacht werden.

Herr Worm (Firma Cargill): Alle Produkte und Stoffe, die wir herstellen und weiterverarbeiten, sind Lebensmittel- und Futtermittel. Im Weizenstärkeprozess werden keine Korrosionsschutzmittel und Biozide eingesetzt. Die Weizenbestandteile, nämlich Proteine und Fette, weisen inhibierende Wirkung auf, die verhindern, dass wir unser Edelstahl durch Korrosion schädigen.

Herr Lowis (Dezernat 53): Sie werden im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen finden hinsichtlich Staub, insbesondere hinsichtlich Staub und Geruchsstoffe. Sie werden finden Auflagen hinsichtlich Kontrolle von Abgas-Reinigungseinrichtungen, wie auch immer, steht jetzt noch nicht fest. Von daher kann ich dem nur entsprechen, was hier gefordert wird.

Frau Horster (BUND): Es geht um das Reinigungsmittel N5B. Ich weiß nicht genau, wo es eingesetzt wird. Ein Wirkstoff ist Aminophosphonsäure. Das ist eine Phosphorverbindung, und meine konkrete Frage wäre an den Wasserbereich, inwieweit im Abwasserbescheid auch Phosphorverbindungen geregelt sind.

Herr Dr. Döpfer (Dezernat 54): Es ist etwas problematisch, zwischen dem Anlagenbezug im Emissionsschutz und dem standortgezogenen Abwasserrecht zu unterscheiden. Die Firma Cargill hat meines Wissens zwei indirekte Genehmigungen, die sich einmal auf den Anhang 31, also auf durch die Kühlaggregate bedingtes Abwasser bezieht und das Zweite ist das Abwasser aus der Sorbit-Anlage. Das, was hier diskutiert wird, das Abwasser aus der Stärke-Anlage, da wird sich abwassertechnisch so gut wie nichts ändern. Deswegen ist erst mal dort keine Änderung erforderlich. Das Reinigungsmittel, das Sie gerade angesprochen haben, ist jetzt nicht über einen Anhang zur Abwasserverordnung geregelt, deswegen ist dort erst mal kein Handlungsbedarf notwendig. Soweit ich weiß, ist auch keiner dieser Stoffe ein Flussgebiets-spezifischer Schadstoff beziehungsweise ein Schadstoff, der in der D4-Liste des LANUV erwähnt ist und wir kein Immissionsproblem diesbezüglich im Rhein haben. Auf dieser Grundlage ist es erst mal nicht vorgesehen, diesen Stoff zu begrenzen.

4.7 Schädlichkeit des Einsatzes der Produkte

Einwendung (BUND): Es sollen zwischen 802.000t/a und 2.336.000 t/a Weizen v.a. zu Flüssigfutter, Kleiepellets, Vitalkleber und Stärke und diese teilweise weiter zu Glucose verarbeitet werden. Mit solchen Produkten werden Massentierhaltung, Gentechnik, Monokultur und Nahrungsdefizite zementiert. Insgesamt ist der hier beantragte „Veredelungsprozess“ bezogen auf den Erhalt der Lebensgrundlagen schädlich und wird daher vom BUND abgelehnt.

Herr Andreas (Firma Cargill): Zunächst mal, es sind diese 800.000 Tonnen im Jahr, die hier genannt sind. Und unser Produkt-Portfolio, wie mehrfach heute schon angesprochen, wird sich gegenüber den heute im Werk Krefeld hergestellten Produkten vom Grundsatz her nicht ändern. Unsere Fertigungskanäle bleiben bestehen. Die Nebenprodukte, die vorhin angesprochen wurden – Flüssigfutter, Weizenkleie –, das sind quasi die neuen Produkte, die wir heute so nicht haben werden.

4.8 Herkunft des Weizens

Einwendung (NABU): Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf zu erfahren, woher der zu verarbeitende Weizen stammt. 2.220 t Weizendurchsatz pro Tag sind etwa 800.000 t Weizen im Jahr. Diese Menge entspricht etwa 3,6 % der gesamten deutschen Weizenernte in Höhe von 22 Millionen t in diesem Jahr 2019.

Diese relativ große Menge Getreide soll allein durch den Krefelder Produktionsstandort dem Brotgetreidemarkt entzogen werden und teilweise der Massentierhaltung mit all seinen bekannten negativen Folgen zugeführt werden. Auf jeden Fall muss ausgeschlossen werden, dass der Weizen von Anbauflächen großer Agrokonzerne stammt, die durch Entrechtung ehemaliger bäuerlicher Gesellschaften, durch Ausweitung von Monokulturen oder Zerstörung von Schutzgebieten zu Macht und Größe gekommen sind.

Herr Emmerich (NABU): Uns ist eben aufgefallen, dass es bezogen auf diese gesamte deutsche Weizenernte eine relativ große Menge ist, die hier verarbeitet wird. Wenn man bedenkt, dass heutzutage Weizen auch ein Grundnahrungsmittel ist und es immer noch viel Hunger in der Welt gibt, also ich habe jetzt noch mal gelesen, dass jeden Tag ungefähr 50.000 Menschen an Unterernährung sterben in der ganzen Welt, ist das eine große Zahl. Und das ist uns eben halt aufgefallen, dass der Weizen eben auch hier industriell verwertet wird für Verpackungsmaterialien unter anderem, die ja auch in der Kritik stehen.

Herr Andreas (Firma Cargill): Vielleicht zwei Aspekte. 800.000 Tonnen Weizen im Jahr, dafür aber auch keine 800.000 Tonnen Mais mehr. Also es ist kein „noch mehr“, sondern ein „wir ersetzen A durch B“. Dadurch wird auch wieder Anbaufläche frei, die man entsprechend nutzen kann. Ob das dann nachher nachhaltig geschieht, oder mit welchen Produkten, das ist eine andere Frage. Sie haben die Produkte angesprochen. Papier und Wellpappe. Ich habe eingangs in der Unternehmens-Präsentation gezeigt, wo die Stärke eingesetzt wird, eben als Klebstoff, vor allem auch in der Papierherstellung, nur um das ein bisschen vor Augen zu führen. In dem ganzen Papier, was hier heute auf den Tischen liegt, in den Paketen, die Sie vielleicht auch mal hin und wieder vielleicht mal von einem Zulieferer per Post zugestellt bekommen, hätten wir alles nicht. Wir hätten heute leere Tische, wenn es keine Stärke wäre, wenn es keine Stärke gäbe, weil irgendwas brauche ich eben als Bindemittel zwischen den Fasern, um daraus Papier zu machen. Und man kann sich jetzt darüber streiten und Grundsatz-Diskussionen führen, ob das so muss oder nicht, letztlich haben wir als Konsumenten es aber in der Hand. Wenn wir kein Papier mehr haben wollen, keine Wellpappe, dann ist das unsere Entscheidung und dann können wir auch die Geschicke von Unternehmen wie Cargill in eine andere Richtung lenken.

V. Anlagensicherheit

5.1 Brandschutz / Staubbedingte Gefahren

Einwendung (BUND): Die Gutachten zu Anlagensicherheit und Brandschutz berücksichtigen die vom Mais abweichenden staubbedingten Gefahren des Weizens nur unzureichend. Gemengelagen wie beim Brand der Fa. Compo werden ebenfalls unvollständig betrachtet.

Frau Horster (BUND): Angeblich unterliegt die Anlage nicht der Anlagensicherheit, was wir noch bezweifeln, und in dem Falle, dass sie dem unterläge, wäre ja auch der Abstand zu anderen Anlagen, die eventuell auch Störfallanlagen sind, zu prüfen. Das ist uns jetzt nicht bekannt, wie weit umliegende Anlagen eben der Störfallverordnung unterliegen. Diesbezüglich würden wir dann aber auch noch eine Anfrage stellen.

Herr Broeckmann (Inburex): Wir haben das Explosionsschutzkonzept gemacht, die Anlage unterliegt der Gefahrstoffverordnung. In der Gefahrstoffverordnung ist gefordert, dass staubbedingte Gefahren des Weizens entsprechend identifiziert und berücksichtigt werden. Wir müssen ein Explosionsschutzdokument letztendlich erstellen. Es sind die geeigneten Geräte auszuwählen, es sind entsprechende Schutzmaßnahmen auszuwählen. Das alles finden Sie in Anhang 1 der Gefahrstoffverordnung. Die Anlage ist darüber hinaus eine überwachungsbedürftige Anlage nach Betriebssicherheitsverordnung. Es ist eine Anlage im explosionsgefährdeten Bereich, entsprechende Prüfungen sind für die Anlage

vorzunehmen. All das ist im Explosionsschutzkonzept umfassend berücksichtigt worden. Wir haben auf der Grundlage der bestehenden technischen Regel zur Gefahrstoffverordnung, zur Betriebssicherheitsverordnung und den europäischen Normen ein Explosionsschutzkonzept mit der Firma Cargill und den Maschinenherstellern erarbeitet. Das ist immer ein iterativer Prozess, weil wir natürlich wissen müssen, wie die Anlage aussieht, um die Gefahren erkennen zu können, die von der Anlage ausgehen. Das Ganze wird vor Inbetriebnahme in ein Explosionsschutzdokument überführt. Dort ist dann der Status quo auch festgeschrieben, wie das nachher baulich definiert ausgeführt ist, wie die organisatorischen Maßnahmen auszusehen haben, worunter auch dann wieder die Unterweisung der Mitarbeiter, Arbeitsfreigabeverfahren etc. fallen. Letztendlich ist die Anlage vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen im Explosionsschutz im Hinblick auf die Explosionssicherheit zu prüfen. Das heißt, dieses gesamte Explosionsschutzkonzept mit seiner technischen Umsetzung wird vor Inbetriebnahme noch mal geprüft. Damit sollte der ganze Verfahrensgang dann sicher gestaltet werden. Aus den Störfallanlagen hat der Gesetzgeber 2002 diese Anlagen herausgenommen, weil keine über das Werksgelände hinausgehenden Gefahren dabei zu berücksichtigen sind, ganz anders, als das bei störfallrelevanten Anlagen der Fall wäre. Von daher auch keine Abstandsbetrachtung nach BImSchG oder Ähnliches.

Herr Prinz (Dezernat 55): Dass die sicherheitstechnischen Kennzahlen nicht im Brandschutzkonzept zu finden sind, dem kann hier auch nicht zugestimmt werden. Im Explosionsschutzkonzept sind welche zu finden, ermittelt auf der Grundlage der DGUV-Datenbank für Brenn- und Explosionskenngrößen. Diese werden dann bei der Festlegung von Ex-Zonen, Bereichen in explosionsgefährdeten Bereichen, zugrunde gelegt.

VI. Luft

6.1 Allgemeines

6.1.1 Meteorologisches Grundlagen der Immissionsprognose

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Das als Kapitel 4.2 des Gutachtens zur Immissionsprognose (Weyer Gruppe) avisierte Kapitel Meteorologische Grundlagen lag nicht vor.

Frau Esser (Probiotec): Es ist richtig, das in Kapitel 4.2 einzufügende Gutachten fehlte versehentlich in der Ausfertigung und wird jetzt im Rahmen der erneuten Auslegung auch mit ausgelegt und nachgereicht. Es handelt sich hierbei um das Gutachten zur Übertragbarkeit der meteorologischen Daten, die wir im Rahmen der Immissionsprognose zugrunde gelegt haben.

6.1.2 Referenzmessstelle und Referenzjahre der Immissionsprognose

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Bei der Immissionsprognose (Gutachten Weyer Gruppe) werden in Tabelle 3-4 Angaben zur Vorbelastung gemacht. Dazu sind aus Sicht des BV folgende Punkte zu prüfen:

a. Als Referenzmessstelle wird die LANUV-Messstation an der Hentrichstraße gewählt. Es ist zu prüfen, ob diese tatsächlich für die notwendigen Prüfungen geeignet ist, da zwischen der Messstation und den Emissionsstellen von Cargill noch zahlreiche weitere Emittenten liegen, die sich bei Südwind (Richtung Messstation) anders auswirken können als bei Nordwind (Richtung Ortslage).

b. Als Referenzjahre werden die Jahre 2015 bis 2017 gewählt. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Jahre für die Zukunft aufgrund des Klimawandels möglicherweise nicht mehr als repräsentativ angenommen werden können.

Frau Esser (Probiotec): Die Messstation des LANUV an der Hentrichstraße befindet sich in geringer Entfernung zum Standort und kann sehr wohl als Referenz-Messstelle herangezogen werden, weil sie auch von der Hauptwindrichtung sehr günstig liegt. Die Messungen an dieser Messstation werden ganzjährig durchgeführt, so dass quasi auch die Emissionen von allen im Jahr möglichen Windrichtungen und auch von den Emittenten aus allen Windrichtungen erfasst werden. Und von diesen Messungen aus den letzten Jahren haben wir dann den Maximalwert gewählt für die Ermittlung der Gesamtbelastung, also da auch konservativ die höchste Belastung, die die als Jahresmittelwert gemessen wurde, genommen. Das ist auch zu b). Wir haben die letzten zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorliegenden Werte von dieser Messstation genommen. Zukünftige Verhältnisse können wir nicht sinnvoll abbilden im Rahmen einer Immissionsprognose und können die auch nicht abschätzen. Von daher haben wir uns entschieden, aus den letzten Jahren eben den ungünstigsten Fall zu nehmen, im Sinne einer konservativen Betrachtung.

6.1.3 Zusätzliche Emissionen des Kraftwerks

Einwendung (BUND): Mit der Umstellung auf Weizen sind zusätzliche Behandlungs- / Verarbeitungsschritte erforderlich, die Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben. Da das vorhandene Kraftwerk bereits bei der Aufstellung des Luftreinhalteplanes negativ aufgefallen ist, müssen hier in jedem Fall die zusätzlichen Emissionen durch das Kraftwerk angegeben und in die UVP und die Bewertung einbezogen werden.

Frau Esser (Probiotec): Am Kraftwerk selbst werden keine Veränderungen gemacht, weil die bestehenden Kapazitäten ausreichend sind, auch die neue Weizenstärkefabrik anstelle der Maisstärkeproduktion mit Energie zu versorgen. Somit ist das Kraftwerk nicht Gegenstand des Antrages. Durch dieses Vorhaben fallen keine anderen

Emissionen im Kraftwerk an. Emissionsanteile in Bezug auf Staub vom Kraftwerk haben wir im Rahmen der Emissionsprognose und auch im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Vorbelastung mitberücksichtigt, weil die bestehende Vorbelastung am Standort auch den Anteil des Kraftwerkes enthält.

Frau Horster (BUND): Das Kraftwerk war Gegenstand der Überprüfung des LANUV im Rahmen des Luftreinhalteplans und war dort aufgefallen. Das ist jetzt schon eine Zeit lang her, ich meine 2010. Hat sich inzwischen was daran geändert? Denn sonst kommt ja alles noch oben drauf, und da müsste jetzt spätestens mal etwas am Kraftwerk geändert werden, was die Emissionssituation angeht. Ich weiß nicht, wie weit das Kraftwerk auch dem heutigen Stand der 13. BImSchV entspricht oder nicht.

Herr Köster (Firma Cargill): Das Kraftwerk wird im Rahmen der gültigen Genehmigung betrieben und auch in der Form überwacht. Von daher sind wir da vollkommen konform.

6.2 Staub

6.2.1 Berücksichtigung benachbarter Gebäude bei der Immissionsprognose

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Bei der Immissionsprognose für Stäube sind Gebäude mit bestimmter Höhe relativ zu den Cargill-Schornsteinen berücksichtigt. Das entsprechende Gutachten enthält keinen Hinweis auf die jetzt entstehenden Gebäude von Goodmills. Der BV kennt die Gebäudehöhen und Abstände nicht. Es wird aber um Prüfung gebeten, ob diese Gebäude nach TA Luft (alt, wie auch nach Entwurf der TA Luft) hätten berücksichtigt werden müssen.

Frau Esser (Probiotec): Ich hatte schon ausgeführt, dass wir entsprechend den Anforderungen der TA Luft die umgebenden Gebäude berücksichtigt haben. Entsprechend dem Verfahren der TA Luft waren die Gebäude der Goodmills nicht zu berücksichtigen.

Frau Wagner (TÜV Nord): Ich kann etwas zu der neuen TA Luft sagen oder dem Entwurf, beziehungsweise was dazu drinsteht. Da ist ein Verweis auf die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 bezüglich der Schornsteinhöhenberechnung. Und da wird genauer definiert, wie die Rezirkulationszone hinter vorgelagerten Gebäuden aussieht. Die Goodmills-Gebäude sind in dem Fall vorgelagerte Gebäude. Ich kann das jetzt natürlich nicht ausrechnen, weil die Berechnungsformeln deutlich komplexer sind als bisher sechs Mal Quellhöhe, aber generell ist es halt so, dass die Rezirkulationszone deutlich genauer berechnet wird und man so eine Viertel-Ellipse hinter den vorgelagerten Gebäuden hat, was die Rezirkulationszone angeht. Man kann davon ausgehen, dass der Einwirkungsbereich nicht größer ist als vorher. Das ist natürlich nur eine Prognose, ich würde aber sagen, dass man die Gebäude nach dem Entwurf der TA Luft nicht berücksichtigen muss.

6.2.2 Staubemissionsmessungen

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): In Kap. 8.1. der Antragsunterlagen wird dargestellt, dass aufgrund der vielen kleineren Emissionsquellen eine kontinuierliche Staubemissionsmessung nicht notwendig sei.

Immissionsseitig kommt es aber auf die Gesamtbelastung an, weshalb der BV der Auffassung ist, dass sehr wohl eine bzw. mehrere kontinuierlich und quantitativ messende Einrichtungen vorzusehen und behördlich bzw. durch unabhängige Gutachter regelmäßig zu überprüfen sind; zumal diese Messtechniken seit langem Stand der Technik sind. Alternativ wären auch immissionsseitige crowd-sourcing-Lösungen mit innovativen Sensorsystemen denkbar. Seitens Cargill wurde übrigens im o.a. Nachbarschaftsgespräch dargestellt, dass emissionsseitig kontinuierliche Messungen vorgesehen seien.

Frau Horster(BUND): Unterliegt die Anlage der Emissionserklärungsverordnung, 11. BImSchV?

Frau Münch (Dezernat 53): Ja.

Frau Horster (BUND): Und dann ist die Frage, wie häufig soll denn hier gemessen werden?

Herr Lowis (Dezernat 53): Emissionsmessungen werden gemäß Nebenbestimmungen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme erfolgen und dann wiederkehrend alle drei Jahre, soweit Emissionsmessungen festgelegt werden. Bei einfachen Staubfiltern kann man Emissionsmessungen durch vergleichbare Prüfungen ersetzen. Es ist davon auszugehen, dass ein Gewebefilter, der ordnungsgemäß funktioniert, sicher die 5 mg und weniger einhält – aus Erfahrung. Das heißt, es wird nicht an jedem kleinen Gewebefilter eine Messung verlangt, sondern eben entsprechende Kontrollen, die dem gleichzusetzen sind.

Herr Köster (Firma Cargill): Die kontinuierlichen Messungen sind vorgesehen an den Vitalklebertrocknern sowie an unserer Stärketrocknung. Und das entspricht dann auch den Relevanzkriterien der TA Luft. Darüber hinaus ist das, was Herr Lowis gesagt hat, wie auch die TA Luft-Regel geregelt hat, dass wir alle drei Jahre diskontinuierliche Staubmessungen durchführen werden, so dass wir unsere eigenen Anlagen dann überwachen. Die Daten als solches werden dann im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen gemeldet, dienen uns aber darüber hinaus auch intern als wesentlicher Hinweis für interne Weiterverarbeitung und auch zur Prozessoptimierung.

Frau Horster (BUND): Ich halte das für sehr fragwürdig, sich einfach drauf zu verlassen, die haben ja einen Filter.

Herr Lowis (Dezernat 53): Kontinuierliche Messungen sind nach TA Luft ab einem Massenstrom von 1 kg und mehr je Stunde erforderlich. Das bezieht sich auf alle Quellen der Anlage. Dieser Massenstrom wird hier überschritten. Deshalb ist an den

relevanten Quellen eine kontinuierliche Messeinrichtung erforderlich und diese wird auch gefordert. Relevante Quellen sind Quellen, die 20 Prozent oder mehr des Gesamt-Massenstroms ausmachen. Die Massenkonzentrationen betragen hier an einigen Quellen maximal 0,455 kg. Zum größten Teil liegen sie unter 0,2 kg pro Stunde. Das heißt, dass nur an einzelnen Quellen eine kontinuierliche Messung gefordert wird.

Frau Horster (BUND): Das, was abgefiltert wird, wird in den Produktionsprozess zurückgegeben. Es wird nicht nur Staub abgeschieden, sondern mit dem Staub auch Schwermetalle, soweit vorhanden, oder auch organische Stoffe wie Mykotoxine. Das heißt ja, dass es dort zu einer gewissen Aufschaukelung kommt. Wie wird das vermieden?

Herr Köster (Firma Cargill): An der Stelle möchte ich zum Beispiel beispielhaft den Kleberfilter erwähnen. Bei dem Kleberfilter handelt es sich um einen Gewebeslauchfilter, der dann auf dem Funktionsprinzip beruht, dass der abgereinigt wird. Bei dem zurückgehaltenen Produkt in dem Filter handelt es sich um nichts anderes als das normale Produkt, was ansonsten mit in den Verkauf geht. Es sind also keine anderen Stoffe in diesen Produkten enthalten als wie normal. Die Produkte unterliegen der Überwachung und der Kontrolle, so dass die Qualität einwandfrei ist.

Frau Horster (BUND): Dieser Filter unterliegt dann aber erst nach sechs Monaten der Inbetriebnahme-Überprüfung. Sie können erst dann sagen, ob da noch irgendwas an Schadstoffen drin ist, was sich aufschaukeln könnte.

Herr Lowis (Dezernat 53): Das ist richtig. Das ist so in der TA Luft geregelt. Der Filter soll erst eine gewisse Zeit betrieben werden, ehe dann gemessen wird.

6.2.3 Staub- und Feinstaubbelastung im Hafengebiet

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Der Gutachter (Weyer Gruppe) kommt zu dem Ergebnis, dass im Jahresmittel die Immissionsgesamtbelastung nicht überschritten wird. Neben der Immissionsgesamtbelastung im Jahresmittel ist die Zahl der Tage, an denen der zulässige Tagesmittelwert überschritten wird, relevant. An der LANUV-Messstelle Krefeld-Hafen wurden für PM10 im Jahr 2018 17 Überschreitungstage festgestellt; die Messstelle Krefeld-Hafen gehört zu den Messstellen in NRW, die 2018 die größte Zahl an Überschreitungstagen für PM10 hatte. Für PM2,5 liegt die Messstelle Krefeld-Hafen im Jahresmittel deutlich über den Zielwerten für Deutschland und ebenfalls an der Spitze der für NRW erhobenen Daten.

Auch wenn Mindeststandards eingehalten werden, ist doch klar erkennbar, dass die Staubbelastung im Wirkungsbereich des Krefelder Hafens hoch ist und jede Möglichkeit zur Minderung dieser Belastungen genutzt werden sollte; dies umso mehr als im Krefelder Hafengebiet nennenswerte Erweiterungen stattfinden, auch und insbesondere um Anlagen, die wie die Fa. Cargill Deutschland GmbH Feinstäube emittieren, die bei Nordwind in die südlich von Cargill angrenzende Wohnbebauung getragen werden. Zu nennen sind hier u.a. die Firma Goodmills, diverse Erweiterungen von Recyclingfirmen

und die zunehmende Belastung durch LKW-Verkehre und Schiffsdiesel, die zum Teil auch im Wartezustand ihre Motoren laufen lassen und zur Feinstaubbelastung beitragen.

Frau Esser (Probiotec): Zu dem ersten Punkt der Einhaltung der zulässigen Tagesmittelwerte ist zu sagen, dass man die Einhaltung der Anzahl an Überschreitungen für die Kurzzeitwerte in der TA Luft nicht so ohne Weiteres aus der Ausbreitungsrechnung ermitteln kann. Wir haben die Gesamtbelastung betrachtet. Basierend aus der Vorbelastung plus der Immissionszusatzbelastung. Die Vorbelastung enthält den Emissionsanteil der bestehenden Maisstärkefabrik. Das heißt auch, in den Angaben zu den Überschreitungstagen an der Messstelle ist der Anteil der bestehenden Anlage enthalten, der zukünftig wegfallen würde. Die neue Weizenstärkefabrik kommt hinzu. Und unterm Strich können wir sagen, dass sich die Emissionsmassenströme nicht erhöhen, sondern sogar leicht verringern werden, weil wir jetzt bessere Filteranlagen haben. Von daher sehen wir auch, dass sich in Bezug auf die zulässigen Überschreitungshäufigkeiten keine Änderungen zur bestehenden Situation ergeben werden. Der zweite Punkt ist die Einhaltung des Immissionswertes für PM_{2,5}. Es ist so, dass an der Messstelle Krefeld Hafen für den Parameter PM_{2,5} sowohl der Grenzwert für PM_{2,5} von 25 Mikrogramm pro Kubikmeter, als auch der sogenannte Indikatorwert der 39. BImSchV eingehalten wird. Denn die Immissionszusatzbelastung liegt bei 17 Mikrogramm pro Kubikmeter. Ein Zielwert, der für Deutschland genannt ist, ist im Moment gesetzlich nirgendwo festgelegt und es ist auch Konsens, dass Zielwerte zur nationalen Luftreinhaltung nicht als Beurteilungswerte in der Beurteilung im Rahmen von Genehmigungsverfahren herangezogen werden. Insgesamt ist auch im Rahmen unseres Gutachtens gezeigt worden, dass durch die Zusatzbelastung durch die Weizenstärkefabrik der Grenzwert der 39. BImSchV für PM_{2,5} eingehalten wird. Das Nächste ist die Berücksichtigung der zusätzlichen Emittenten. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen von den Ausbreitungsrechnungen nicht mitberücksichtigt werden können. Dadurch, dass wir im Rahmen der Gesamtbelastungsbetrachtung konservativ gearbeitet haben und quasi den Anteil der Stärkeproduktion von Cargill doppelt in der Gesamtbelastung berechnet haben, sind wir natürlich auch insofern konservativ, dass andere Emittenten damit abgedeckt werden. Insgesamt sind wir mit unserer ermittelten Gesamtbelastung deutlich unterhalb des Immissionswertes der TA Luft und es ergeben sich auch keine Hinweise, dass jetzt durch andere Emittenten die Gefahr bestünde, dass dieser Wert überschritten würde.

Frau Horster (BUND): Ob das jetzt konservativ war oder nicht, auf jeden Fall haben Sie das ausgenutzt, was an Löchern in der TA Luft enthalten ist. Für uns ist das nicht ausreichend und der Bürgerverein hat ganz deutlich gesagt, dass es eine Überschreitung ist, auch wenn diese Überschreitungen leider nicht dazu führen, dass wir auch in Krefeld ein Verfahren von der EU-Kommission haben. Das kann sich aber noch ändern. Was die Zielwerte angeht, da sprechen Sie von einem Konsens. Ich weiß nicht, ob die EU-Kommission das auch so sieht, das werden wir auf jeden Fall mal nachfragen, ob sie da auch einen Konsens sieht, dass die Zielwerte nicht zur

Genehmigungsvoraussetzung herangezogen werden. Insgesamt finde ich das einfach sehr traurig, dass eben hier nicht mehr gemacht wird. Auf der anderen Seite muss man aber auch noch berücksichtigen, inwieweit diese Messstelle tatsächlich aussagekräftig für diesen Standort ist. Das haben wir ja in unserem Punkt noch mal angeführt.

Herr Gail: Zur Luftreinhalteplanung kann ich ein bisschen was sagen. Also was PM10 angeht, gibt es zum einen Jahresmittelwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter. Der wird in Krefeld, wie auch übrigens überall sonst, mindestens in NRW, wenn nicht bundesweit, sicher eingehalten. Dann gibt es den sogenannten Tagesgrenzwert oder Tagesmittelwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter, wo 35 Überschreitungen im Jahr zulässig sind. Es ist so, dass tatsächlich hier 17 Überschreitungen im Jahr 2018 stattgefunden haben, aber nachdem 17 kleiner ist als 35, ist das Ganze zulässig. Es war nicht immer in der Vergangenheit so. Krefeld Hafen hatte noch vor zehn Jahren deutliche Überschreitungen, auch oberhalb von den zulässigen 35 Überschreitungstagen im Jahr. Es hatte auch einen Sonderluftreinhalteplan zum Krefelder Hafen gegeben. Es ist massiv runtergegangen, diese 17 Überschreitungstage sind im rechtlichen Sinne, weil 35 Überschreitungen zulässig sind, keine unzulässige Überschreitung. Was PM2,5 angeht, ist es auch so, dass der Grenzwert von 25 Mikrogramm pro Kubikmeter sicher an allen NRW-Messstellen – so auch im Krefelder Hafen – eingehalten werden. Die Unterlagen sind alle auf den Seiten vom LANUV einsehbar, und zwar für alle Jahre. Mit NOx mag es durchaus anders aussehen, sieht es auch anders aus, aber das Thema Feinstaub ist derzeit eigentlich beendet, und deswegen denke ich, ist hier auch kein relevantes Kriterium zur Genehmigungserteilung.

6.2.4 Windrichtungshäufigkeitsverteilung der Immissionsprognose

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Im Bericht des LANUV vom 27.5.2019 zur „Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden in Gellep-Stratum, Krefeld“ wird dargelegt, dass die Verteilung der Windrichtungen und Windgeschwindigkeiten im Jahr 2018 im Vergleich zur Statistik über 10 Jahre deutliche Unterschiede zugunsten verstärkter Wind aus südöstlichen und nordöstlicher Richtung aufwies. Die vom LANUV ermittelte Windrichtungshäufigkeitsverteilung für 2018 weicht deutlich von der Statistik der letzten 10 Jahre und weniger deutlich, aber auch, von der Windrichtungshäufigkeitsverteilung, die der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose beiliegt, ab. Die neuen sehr hohen Bauwerke der Fa. Goodmills Deutschland GmbH können im Weiteren dazu beitragen, dass sich die Windrichtungshäufigkeitsverteilung noch weiter verändert.

Frau Esser (Probiotec): Wie im Bericht vom LANUV, der uns leider nicht vorliegt, aber hier aus der Einwendung hervorgeht, ist die Windrichtungsverteilung, Geschwindigkeitsverteilung im Jahr 2018 als nicht repräsentativ anzusehen, weil sie sehr stark von dem Mittel abweicht. Im Rahmen der Immissionsprognose müssen wir aber eine Aussage machen, die repräsentativ für viele Jahre ist. Und da ist es

Konsens, ein sogenanntes repräsentatives Jahr auszuwählen. Das haben wir uns gutachterlich bestätigen lassen und das lag dann der Ausbreitungsrechnung zugrunde. Zukünftige Entwicklungen können wir im Rahmen des Gutachtens leider nicht mit abbilden. Und zum letzten Einwand von den Bauwerken von der Firma Goodmills haben wir eigentlich schon beantwortet.

6.2.5 Ergänzung der Immissionsprognose

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Aus den genannten Punkten folgt, dass die Immissionsprognose um Szenarien zu ergänzen ist, die alle Feinstaubemittenten und eine Worst-Case-Betrachtung bezogen auf die zukünftige Entwicklung der Windrichtungshäufigkeitsverteilung und nicht nur auf die Einhaltung des Jahresmittelwertes fokussiert ist, sondern auch mit Blick auf die Einhaltung des Tagesmittelwertes an mindestens 330 Tagen im Jahr.

Frau Esser (Probiotec): Eigentlich haben wir diese Punkte im Rahmen der vorangegangenen Punkte schon abgearbeitet. Ich hätte da keine Ergänzung zu.

6.2.6 Festsetzung niedriger Emissionsbegrenzungen für Staub

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Es wird außerdem vom BV erwartet, dass die Bezirksregierung im behördlichen Ermessen prüft, ob in Anbetracht der Gesamtsituation nicht weitergehende bzw. schärfere Anforderungen gestellt werden, und die maximal zulässigen Emissionswerte für die Neu-Anlagenteile (beantragt sind 10 mg/m^3) sowie die maximal zulässigen Emissionswerte der weiterhin genutzten Alt-Anlagenteile (beantragt sind 15 mg/m^3) deutlich niedriger festgelegt werden, zumal dies technisch möglich ist und die Anlagen wohl auch so seitens Cargill ausgelegt werden.

Herr Köster (Firma Cargill): Wir haben schon mit den 10 mg pro Norm-Kubikmeter einen Wert beantragt, der die zukünftige TA Luft abbildet. Und ich denke, damit haben wir als zukünftiger Betreiber der Anlage auch schon eine ganze Menge vorausschauend getan.

6.2.7 Berechnungen der Staubemissionen / Auslegung der Filteranlagen

Einwendung (BUND): Der Trockengehalt von Weizen ist höher als Mais, es ist mit mehr Staubentwicklung bei Transport und Verarbeitung zu rechnen. Doch die Berechnungen bzgl. der Staubemissionen sind wie bereits unter dem Punkt UVP angesprochen, nicht nachvollziehbar. Zudem waren alte Filter, die weiter genutzt werden, auf andere Staubkorngrößen ausgelegt.

Herr Köster (Firma Cargill): Die vorhandenen Filter sind sehr wohl geeignet, um auch zukünftig den Rohstoff Weizen zu handhaben. Es handelt sich um Gewebefilter, die von der Bauweise her keine Probleme haben, die geforderten Reinheitsgrade zu erreichen. Abgesehen davon werden wir nach Inbetriebnahme natürlich die entsprechenden Emissionswerte nachweisen.

Frau Horster (BUND): Wird die Korngröße noch mal überprüft Ihrerseits, einmal, was den Filter angeht und dann andererseits den Weizen, beziehungsweise Mais?

Herr Lewis (Dezernat 53): Die Korngröße wird in einer Staubmessung nicht bestimmt. Ob die Filter geeignet sind, wird bei der Abnahmemessung geprüft. Es ist davon aus Erfahrung auszugehen, dass diese Filter die Werte einhalten.

Frau Horster (BUND): Jetzt ist der Mais auch ein bisschen feuchter als der Weizen. Wie ist es denn mit der Beeinträchtigung durch Feuchtigkeit?

Herr Worm (Firma Cargill): Sie sagten ja selber, der Weizen ist trockener als der Mais. Der Weizen wird angeliefert mit maximal 10 bis 12 Prozent Feuchtigkeit, sodass wir keine Beeinträchtigungen in den Filteranlagen sehen und auch aus den Erfahrungen aus den anderen Werken keine Beeinträchtigungen haben.

6.3 Gasförmige Schadstoffe

6.3.1 Weitere Emissionen

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Die Darstellung beschränkt sich auf die Emission von Stäuben. Wie unter vorstehenden Ziffern begründet, ist die Darstellung ggf. um weitere Stoffe zu erweitern und es sind entsprechende Überwachungsaufgaben zu machen.

Frau Esser (Probiotec): Im Antrag haben wir alle eingesetzten Hilfsstoffe aufgeführt. Neben dem Rohstoff Weizen. Aus der Handhabung dieser Stoffe ergeben sich keine zusätzlichen Emissionen, die in irgendeiner Weise zu dokumentieren wären. Es handelt sich um Enzyme, Natronlauge etc., bei denen sich keine zusätzlichen Emissionen ergeben. Damit werden auch über diese Stoffe keine weiteren Luftschadstoffe emittiert. Aus diesem Grund haben wir im Rahmen der Immissionsprognose auch nur den Parameter Staub berücksichtigt. Sie hatten mehrfach angesprochen auf eventuelle Staubinhaltsstoffe in Form von Schwermetallen oder Spurenstoffen. Dazu ist zu sagen, die Stäube resultieren eben aus der Verarbeitung von Lebensmitteln, die auch sehr streng kontrolliert werden. Es werden sich keine Mengen in einer Weise drin befinden können, die in irgendeiner Weise ausbreitungsrechnerisch nachgewiesen werden können. Ansonsten wären die Stoffe für die Lebensmittelproduktion nicht geeignet. Von daher haben wir keine weiteren Staubinhaltsstoffe untersucht.

Frau Horster (BUND): Ist bekannt, dass der Weizen auch Mykotoxine enthält? Das lässt sich auch nicht ganz vermeiden, denn Feuchtigkeit ist immer drin, also mindestens 12 Prozent. Ich glaube, im Moment 15 Prozent sind so marktmäßig gängig. Mykotoxine sind in Proben ja auch nachgewiesen. Wie soll hier damit umgegangen werden? Und wie soll das gemessen werden zum Beispiel? Es gibt ja auch noch andere Stoffe. Und es ist ja ganz klar, dass es eben halt auch Schwermetalle gibt. Sie haben hier das zwar subsummiert unter gasförmige Schadstoffe, aber die müssen ja auch irgendwo bleiben. Also Weizen neigt dazu, Kadmium einzulagern. Das muss ja irgendwo bleiben.

Herr Worm (Firma Cargill): Sie sprechen es an, die Mykotoxine. Sie haben da völlig recht. Wir beproben den Weizen, bevor er in unsere Anlage geht. Wir machen einen Qualitätscheck. Und ein Qualitätscheck bedeutet auch ein Check auf Mykotoxine. Wir haben dort Grenzwerte, die wir nicht überschreiten, und deshalb können wir diese Mykotoxine in unserer Anlage auch ausschließen.

Die Stäube kommen aus dem Rohstoff Weizen. Die Schwermetalle können also nur mit dem Rohstoff eingebracht werden. Auch da gibt es im Bereich der Lebensmittelindustrie und Futtermittelindustrie strenge Vorgaben, wie hoch ein Kadmium-Anteil überhaupt sein darf, und das sind Parameter, die wir an unsere Lieferanten setzen.

Frau Horster (BUND): Es ist vorhanden im Rohstoff und muss raus, damit eben die Lebensmittelgrenzwerte eingehalten werden. Das heißt, es muss wo bleiben. Es wird auch in Filtern nachgewiesen. Die Frage ist dann eben, wie hoch ist es und welche Konsequenzen ergeben sich? Abgesehen davon, dass die Filter als Sondermüll dann entsorgt werden müssen und nicht in den Produktionsprozess zurückgegeben werden können. Also da ist irgendwo ein Widerspruch.

Herr Worm (Firma Cargill): Wir finden keine Schwermetalle in einer relevanten Form, die dann dazu führen, dass sie als Sondermüll entsorgt werden müssen. Das Gleiche gilt für Mykotoxine. Wir haben sehr strenge Qualitätsanforderungen für unseren Rohstoff Weizen. Wenn der Weizen mit Mykotoxinen belastet ist, kommt er nicht bei uns in den Prozess. Bevor wir das Schiff beziehungsweise den Lkw oder den Zug entladen, machen wir einen Mykotoxin-Test in unserem Labor. Danach erfolgt erst nach Freigabe die Entladung in unseren Prozess.

6.3.2 Abgasführung / Summierung der Abgasmengen und –frachten

Einwendung (BUND): Es ist unklar, welche Abluftströme in welcher Abluftquelle zusammengeführt werden. Die Verteilung von Abluftströmen auf mehrere Quellen zum Zwecke der Unterschreitung von Irrelevanzgrenzen ist unzulässig, die Abluftmengen und –frachten sind zu summieren und gemeinsam zu betrachten.

Frau Esser (Probiotec): Alle Abluftquellen sind im Antrag benannt und können auch den einzelnen Bereichen und den Herkunftsquellen zugeordnet werden, die kommen

aus den Fließbildern heraus. Die Zuordnung der Abluftströme auf die unterschiedlichen Quellen geschieht rein aus betriebstechnischen Gründen, und nicht, um eine Irrelevanz zu erreichen. Im Rahmen der Immissionsprognose haben wir die Beiträge aller Emissionsquellen in der Berechnung berücksichtigt und mussten die Gesamt-Immissionszusatzbelastung berechnen. Es wurden keine Emissionsquellen weggelassen, nur, weil sie zu klein wären.

Frau Horster (BUND): Natürlich ist das möglich nach geltendem Recht, dass man einzelne Quellen betrachtet. Das ist durchaus gängige Praxis, leider zulässig. Sie bringen allerdings gegen die Zusatzbelastung diese gerade vorhandene Belastung in Abzug. Und damit kriegt man natürlich keine Verbesserung der Luftsituation, sondern höchstens den Status quo. Wir brauchen hier aber eine Verbesserung der Luftsituation. Also von daher ist das für uns unzureichend, wie hier vorgegangen wird.

Frau Esser (Probiotec): Im Rahmen der Immissionsprognose haben wir keine Abzüge vorgenommen. Wir haben die Immissionszusatzbelastung aller Emissionsquellen der neuen Anlage berechnet und haben mit dieser Zusatzbelastung dann auch die Gesamtbelastung berechnet anhand der Vorbelastung, und haben im Gegenteil aus dieser Vorbelastung nicht den Anteil der bestehenden Maisstärkefabrik abgezogen. Von daher haben wir hier nichts gegengerechnet.

Frau Horster(BUND): Also haben Sie jetzt die Gesamtbelastung, die Zusatzbelastung, die Vorbelastung berechnet? Und wie haben Sie das jeweils in Abzug gebracht, damit es hier passt?

Frau Esser (Probiotec): Im Rahmen der Immissionsprognose gibt es ein ganz festes Prozedere, wie die Immissionszusatzbelastung berechnet werden muss. Wir haben alle Emissionsquellen, die beantragt sind, mit ihren Abluftvolumen-, maximalen Abluftvolumenströmen und den Emissionsgrenzwerten, die beantragt sind, genommen, um die entsprechenden Frachten zu ermitteln. Und diese Emissionsfrachten sind in die Ausbreitungsrechnung eingeflossen, um die Immissionszusatzbelastung der künftigen Anlage zu ermitteln. Diese Zusatzbelastung haben wir zu der bestehenden Immissionsvorbelastung, die wir aus den Messdaten des LANUV haben, addiert, um eine zukünftige Gesamtbelastung zu berechnen, um anhand dieses Wertes zu ermitteln, ob der Immissionsgrenzwert der TA Luft eingehalten ist.

Frau Horster (BUND): Ich sehe hier auf der Seite 34 in der Immissionsprognose einen Berechnungslauf, und da sind ganz, ganz viele Nullen drin. Ich bin kein Experte in so was. Ich brauche da sehr viel Zeit, um das nachvollziehen zu können. Für mich erschließt sich daraus, dass eben in bestimmten Bereichen gar nichts gemessen wird, oder doch wieder, das müsste ich jetzt noch mal ganz genau nachgucken. Also hieraus ergeben sich sicherlich noch Nachfragen von unserer Seite. Die kann ich aber im Moment nicht genau sagen.

Frau Esser (Probiotec): In der Immissionsprognose ist hinten das Rechenprotokoll des Programms hinterlegt, was ich selbst auch, sage ich mal, in den einzelnen

Schritten nicht nachvollziehen kann. Dieses Rechenprotokoll in der Immissionsprognose dient ja dazu, dass die Fachinstitution zum Beispiel vom LANUV diese Rechnung nachvollziehen kann. Die wesentlichen Punkte sind eigentlich vorne die Eingangsdaten und die Ergebnisse. Dieses ist nur die Protokollierung des Programmdurchlaufs. Das Rechenprogramm ist das Austall-Programm, das auch vom Bund zur Verfügung gestellt wird, also das Standardprogramm. Und vorne können Sie die Immissionsdaten nachvollziehen, die eingegeben worden sind, damit klar dokumentiert ist, wie die Rechnung durchgeführt wird. Dass diese Protokollierung für den Laien nicht ersichtlich ist, das ist verständlich, aber das kann es auch nicht sein. Das ist eigentlich nur fürs LANUV gedacht.

Frau Horster (BUND): Also das ist dieses Austall-Programm 2000, das noch nicht diese Wendungen in den verschiedenen Änderungen der Ströme, also der Abluft- und Zuluft-Ströme beinhaltet. Also eins kann ich sehen, Düsseldorf Akatherm, das heißt, dass irgendwelche Daten von der Wetterstation Düsseldorf eingeflossen sind. Das ist natürlich ein Problem, weil wir hier schon etwas andere Windverhältnisse haben, die ja auch soeben diskutiert wurden. Diesen Punkt halten wir nicht für abgearbeitet, da werden wir noch was zu schreiben.

Herr Lowis (Dezernat 53): Frau Horster, ich werde mir das angucken. Und wenn da irgendwas unplausibel ist, werde mich ans LANUV wenden.

Horster, BUND: Ja, bin ich mit einverstanden. Wir werden aber auch unsere Fachleute noch mal fragen, die sich mit Austall auskennen.

6.3.3 Schornsteinhöhen

Einwendung (BUND): Eine Erhöhung von Abluftquellen-Schornsteine zum Zwecke der Verdünnung und „Anpassung“ des Berechnungsraumes ist nicht zulässig.

Anmerkung: Dieser Punkt wurde nicht besprochen.

6.3.4 Angaben zu den Filteranlagen

Einwendung (BUND): Nicht für alle Filter und Abluftgebläse etc. werden die erforderlichen Daten angegeben. Ob vorhandene und neu geplante Filter ausreichend bemessen und geeignet sind, wird bezweifelt. Es sind konkrete Daten für jede Filtereinrichtung vorzulegen. Zudem sollte die Option zur Errichtung weiterer Filter vorbehalten werden

Herr Köster (Firma Cargill): Die Abluftvolumenströme für die Filter sind im Antrag Formular 4 Blatt 1 dargestellt. Alle Filter sind auf den Abluftvolumenstrom zur Einhaltung der beantragten Konzentration ausgelegt. Zusätzlich, wie schon vorher

erläutert, wird es nach Inbetriebnahme eine Überwachung der entsprechenden Filteranlagen geben.

Frau Horster (BUND): Die Aspirationsfilter, Abluftgebläse und so weiter, die zum Bestand gehörten, wurden nicht weiter genauer erläutert, jedenfalls habe ich da Defizite gefunden. Ich habe aber noch nicht jeden einzelnen Filter nachvollzogen. Von daher kann ich jetzt im Weiteren noch nicht mehr dazu sagen.

Frau Esser (Probiotec): Wir haben uns die neue Anlagenkonfiguration angeschaut und haben alle Emissionsquellen, die zukünftig weiter betrieben werden sollen im Rahmen der Weizenstärkeproduktion auch mit aufgeführt als Emissionsquelle. Das sehen Sie an den Stärketrocknern, die mit betrachtet werden. Die sind als Emissionsquellen ausgewiesen, mit allen ihren Daten, sodass wir auch die Bestandsquellen alle erfasst haben.

6.3.5 Staubbestandteile des Weizens

Einwendung (BUND): Staubbestandteile wie Schwermetalle, radioaktive Bestandteile oder Rückstände von Pestiziden etc. (z.B. Glyphosat) werden gar nicht ausgewiesen und sind anscheinend nicht überprüft worden. Aber insbesondere Weizen aus Ostblockländern kann radioaktive Nukleide, gentechnisch veränderter Weizen aus den USA Glyphosat-Spuren enthalten, die in Folge der Kapazität zu relevanten Mengen summieren. Auch diese sind zu untersuchen und öffentlich auszuweisen.

Frau Härdle: Dieses Thema wurde bereits besprochen.

6.4 Gerüche

6.4.1 Schornsteinerhöhungen

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Wie eingangs erwähnt, wird es sehr begrüßt, wenn einige der geruchsintensiven, den Ort Gellep-Stratum seit Jahrzehnten beeinträchtigende Anlagenteile der Maisstärkeproduktionsanlage außer Betrieb gehen. Es wird aber auch festgestellt, dass die besonders geruchsintensive sogenannte KGA-Anlage nicht außer Betrieb gehen soll.

Im vom TÜV Nord gefertigten Geruchsgutachten findet sich der Satz: „Die Emissionen der Kleie-Pelletierung, der KGA-Anlage und der Abwassertanks werden nicht über ausreichend hohe Schornsteine in den freien Luftstrom abgegeben“. Die Gutachterin hat deshalb einen Plan B skizziert, bei dem auch die Bestandsanlagen mit höheren Schornsteinen ausgestattet würden. Es kann nicht erkannt werden, ob die entsprechenden Änderungen an den Bestandsanlagen Teil des Genehmigungsantrages sind. Es wird aber aus dem Geruchsgutachten geschlossen, dass nur mit diesen Änderungen auch an Bestandsanlagen (Plan B) im Wohngebiet

Gelleper Straße eine Geruchszusatzbelastung von max. 2 % gesichert werden könne, d.h. der Irrelevanzwert würde nur in dem Fall Spitz auf Knopf eingehalten.

Aus Sicht des BV kann damit nur Plan B + x in Frage kommen. Es kann aus Sicht des BV und in Anbetracht der Gesamtbelastungssituation nicht gehen, dass bei einer neuen Anlage ein Irrelevanzwert auch nur so gerade eben eingehalten wird und immerhin zusätzliche Geruchsbelästigung an fast 100 Stunden im Jahr in Kauf genommen würden und keinerlei Redundanzen für ggf. sich ändernde Windverhältnisse eingeplant werden. Wie unter Ziffer 2) und Ziffer 16) begründet, wird auch hier die Prüfung realistischer Szenarien erwartet.

Der BV fordert deshalb, dass die Umsetzung von Plan B (Schornsteinerhöhungen an Bestandsanlagen) als Voraussetzung für die Inbetriebnahme verbindlich gemacht werden und außerdem die Quellhöhe der Kleie-Pelletierung, die ebenfalls einen nicht unerheblichen Geruchsstrom beisteuert, auf 40 m erhöht wird.

Frau Wagner (TÜV-Nord): Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Geruchs-Emissionen durch die Quellen des gesamten Werks von Cargill deutlich sinken werden. Die Immissionsprognosen haben gezeigt, dass die Einhaltung des Irrelevanzwertes durch die Umsetzung dieses Projektes erreicht werden kann. Die Geruchs-Immissionsprognosen basieren auf umfangreichen olfaktometrischen Emissionsmessungen an einer vergleichbaren Anlage an einem anderen Standort. Dadurch, dass an anderen Standorten bereits Weizen verarbeitet wird, kennen wir die entstehenden Emissionen sehr gut und konnten unter entsprechenden betriebsnahen Bedingungen messen. Das heißt, wir mussten keine Werte heranziehen von Anlagen, die halt anderweitig betrieben werden, sondern konnten an einer wirklich vergleichbaren Anlage messen. Wie schon gesagt, wird sich die Geruchssituation durch das Projekt verbessern. Es kann also nicht von 2 Prozent zusätzlichen Geruchsimmissionen gesprochen werden, sondern es verbleiben 2 Prozent. Diese Verbesserungen kommen daher, dass bisher geruchlich sehr relevante Quellen wie beispielsweise der Futtertrockner, nicht mehr betrieben werden. Außerdem enthält die Prognose, wie auch in der Einwendung dargestellt, die Erhöhung mehrerer Kamine, beispielsweise der Stärketrockner und der KGA-Anlage. Diese Maßnahmen sind im Sinne des Geruchs immissionsmindernd und sind Bestandteil des Projekts und somit ist die Umsetzung des berechneten Planzustands B Bestandteil des Projekts. Die Einhaltung der Irrelevanz bedeutet, dass die verbleibenden, von Cargill hervorgerufenen Geruchsimmissionen nur noch in 2 Prozent der Jahresstunden auftreten. Berechnet wurde die Geruchszusatzbelastung für das Gesamtwerk, also die Gesamtzusatzbelastung im Sinne der neuen TA Luft. Im Sinne der GIRL muss bei Einhaltung der Irrelevanz-Grenzen die Vorbelastung nicht ermittelt werden und dies wurde deshalb auch nicht gemacht. Der nächste Punkt, der angesprochen wurde, war die Kleie-Pelletierung. Die Kleie-Pelletierung wurde in der Immissionsprognose berücksichtigt, und dieser Satz, der zitiert wurde in der Einwendung, bezieht sich nicht generell auf die Höhe des Schornsteins, sondern ist in dem Kapitel zu finden, wo es um die Quellmodellierung geht. Man kann bei Immissionsprognosen Quellen halt

entsprechend ihrer Höhe im Vergleich zu den umliegenden Gebäuden als Punkt- oder Linienquelle beispielsweise modellieren. Und in dem Fall, weil die Kleie-Pelletierung nicht in den freien Windstrom abströmt, wurde konservativ eine vertikale Linienquelle angesetzt. Die Ergebnisse der Berechnung zeigen aber, dass der Kamin in der Höhe ausreichend ist. Was jetzt die meteorologischen Bedingungen angeht, denke ich, haben wir schon zur Genüge darüber gesprochen, das werde ich jetzt dann weglassen.

Herr Lowis (Dezernat 53): Wir haben das LANUV mit der Begutachtung dieses Gutachtens beauftragt. Das Ergebnis habe ich gestern Nachmittag bekommen und konnte es gestern Abend lesen. Das Gutachten des LANUV kommt zu dem Schluss, dass die Irrelevanz-Kriterien nicht eingehalten werden. Von daher muss dieses Gutachten überarbeitet werden. Einzelheiten kann sicherlich hier der Herr Hießerich-Drißen vom LANUV sagen.

Hießerich-Drißen (LANUV): Es ist so, dass das Gutachten eben sowohl den Planzustand A als auch den Planzustand B, eben diese Irrelevanz nicht einhält, aus verschiedenen Gründen, die ich der Bezirksregierung gestern zugeschickt habe. Erst mal in einem vorläufigen Entwurf, weil das intern im Haus noch nicht abgestimmt ist. Es werden noch ein paar Tage ins Land gehen, bis die Bezirksregierung das Gutachten auf dem Dienstweg bekommt und zur weiteren Verwendung zur Verfügung hat. Es ist auch so, dass die Messberichte, die wir auch angefordert haben, gewisse handwerkliche Mängel vorweisen, so dass man an der Belastbarkeit der Eingangsdaten auch Zweifel hegen muss. Mehr kann ich jetzt im Augenblick dazu nicht sagen.

Frau Horster (BUND): Der Bürgerverein fordert hier die Erhöhung des Schornsteins auf 40 Meter. Wir haben an anderer Stelle schon deutlich gemacht, dass wir das nicht für das probate Mittel halten, um Emissionen tatsächlich zu vermeiden. Denn das müsste die erste Maßnahme sein. Deswegen wäre das Wichtige, dass es auch an der Quelle geändert wird. Und wir sehen zusätzliche Gerüche dann im Bereich der Feuchtegehalt des Mehls und auch bei dem Flüssigfutter. Wird das noch bearbeitet? oder wollen Sie Gerüche hier ganz abscheiden?

Herr Lowis (Dezernat 53): Es macht keinen Sinn, auf Grundlage des jetzt vorliegenden Gutachtens weiter zu diskutieren. Ihre Bedenken, die Sie hinsichtlich Gerüche vorgebracht haben, werden bei der erneuten Betrachtung berücksichtigt. Hinsichtlich der Schornsteinhöhe, Sie haben natürlich vollkommen Recht, die Siebzigerjahre sind vorbei, die Politik der hohen Schornsteine. Es müssen natürlich die Emissionen reduziert werden. Im Hinblick auf Gerüche ist es ein legitimes Mittel, durch Schornsteinerhöhungen eine bessere Verdünnung zu erreichen. Es hat auch noch den Effekt, dass – da das Beurteilungsgebiet abhängig ist von der Schornsteinhöhe –, dass mit erhöhter Schornsteinhöhe auch das Beurteilungsgebiet größer wird. Also ist das auch zum Vorteil der Anwohner. Und es ist eben schlicht und ergreifend eine Verteilung mit der freien Luftströmung in entsprechender Höhe. Bei

Geruchsstoffen, die ja in dem Sinne keine Schadstoffe sind, ist es legitim, um Geruchsimmissionen zu reduzieren.

Frau Horster (BUND): Es handelt sich hier um Eiweiße. Da haben wir ja mittlerweile diese Problematik der Allergien. Also ob das als Schadstoff gerechnet wird oder nicht, kommt ja darauf an, wen es wie schädigt. Und gerade jetzt, was Geruchs-, ja, Inhaltsstoffe angeht, so können die auch schädlich sein, ohne dass sie jetzt direkt die Umwelt schädigen, sondern eventuell auch die Gesundheit der Anwohner. Also ich würde das vielleicht im Hinterkopf behalten, also diese Allergiefrage.

6.4.2 Weitere Geruchsquellen / weitere Geruchs-Minderungsmaßnahmen

Einwendung (BUND): Die Anlage und der Umgang mit organischen, verderblichen Stoffen bergen viele Geruchsquellen wie z.B.

a) Der Feuchtegehalt des Weizenmehls muss zur weiteren Verarbeitung auf 14-16% eingestellt werden und zur besseren Durchfeuchtung 2-6h in Abstehzellen zwischengelagert werden.

b) Das Flüssigfutter wird durch zahlreiche Behälter und Rohrleitungen mit mal mehr, mal weniger Standzeit befördert, bevor es in die Abfüllung gelangt.

c) Zur Vermeidung von Legionellen wird mit Bioziden und teilweise geruchsintensiven Reinigungsmitteln gearbeitet. Hitzewirkungen können zum frühzeitigen Verderben der Lebensmittel in den Behältern führen, was wiederum starke Geruchsentwicklung verursacht, die durch Gewebefilter nicht zurückgehalten werden können.

Dass die Geruchsemissionen an diesem Standort über den Irrelevanzgrenzen liegen, haben nicht zuletzt die zahlreichen Beschwerden aus der Nachbarschaft gezeigt. Daher sind weitere Maßnahmen zur Geruchsvermeidung zu ergreifen.

Angesichts des Klimawandels und der Hitzeperioden der vergangenen Jahre stellt sich die Frage nach der Kühlung von Aggregaten und Rohren, was allerdings weitere Umweltbelastung durch Energieverbrauch, Emissionen und umweltgefährdende Stoffe beinhaltet. Auch dies ist für den BUND ein Grund für die Ablehnung des Vorhabens.

Herr Köster (Firma Cargill): Es ist festzustellen, dass die Werte, die wir für die Geruchsprognose verwendet haben, aus einer bestehenden Anlage kommen und damit tatsächliche Werte sind, die die normalen Betriebsbedingungen der Anlage wiedergeben. Dem Flüssigfutter wird ein Konservierungsmittel zugegeben, was auch im Antrag angegeben worden ist, sodass wir nicht mit der Verderblichkeit des Flüssigfutters rechnen müssten. Das Thema Biozide hatten wir vorher schon behandelt. Wir setzen keine Biozide ein. Bezüglich Reinigungsmitteln möchte ich ausführen, dass wir als Reinigungsmittel eine 5-prozentige Natronlauge einsetzen, von der auch keine wesentliche Geruchsbelastung ausgeht. Bezüglich Klimawandel und

Hitzeperioden, unser Konservierungsprinzip beruht nicht auf Kühlung, schlicht und ergreifend.

6.5 Luftreinhalteplanung

Einwendung (BUND): Das Gebiet unterliegt der Luftreinhalteplanung. Die Feststellung der Vorbelastung hat nahe den Emissionsquellen und nicht anhand weit entfernter Messstellen zu erfolgen. Zitat aus dem Urteil des EUGH vom 29.06.2019 in der Rechtssache C-723/17:

Aus Anhang III Abschnitt B Nr. 1 Buchst. b der Luftqualitäts-Richtlinie geht zum einen hervor, dass die Probenahmestellen so einzurichten sind, dass die Messung „sehr kleinräumiger Umweltzustände“ in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird, und zum anderen, dass die Luftproben möglichst für die Luftqualität eines Bereichs von bestimmter Größe repräsentativ sind. Diese Bestimmung verlangt, dass die Messungen eine Wiedergabe der Luftqualität eines Straßenabschnitts von nicht weniger als 100 m Länge für den Verkehr und einer Fläche von nicht weniger als 250 m x 250 m für Industriegebiete erlauben.

Da die Messstelle Krefeld-Hafen mind. 400 m entfernt von den hier beantragten Aggregaten liegt und somit gemäß o.g. Urteil nicht ausreichend für die Beurteilung der Luftqualität ist, zudem der Massenstrom der beantragten Anlage insgesamt eine Summe von über 10 kg/h Staub aufweist, sind

- weitergehende Reduzierungsmaßnahmen zur Entstaubung zu treffen oder
- die Kapazität so weit zu reduzieren, dass die Grenzwerte der Luftqualitäts-Richtlinie eingehalten werden können
- an der zentralen Abluftquelle eine kontinuierliche Überwachung der Staubemissionen einzurichten.

Frau Esser (Probiotec): Dieses Zitat aus dem EuGH-Urteil zeigt eigentlich sehr gut, dass die Messstelle sehr wohl für die Beurteilung der Luftqualität geeignet ist. Entsprechend dem Urteil ist eine Probenahmestelle so einzurichten, dass die Messung sehr kleinräumiger Umweltzustände vermieden werden. Es heißt, sie soll für einen Größenbereich repräsentativ sein. Eine Fläche von nicht weniger als 250 Meter mal 250 Meter soll dafür repräsentativ sein. Also ist es gerade nach dem Urteil, sie soll nicht kleiner als 250 Meter sein. Die Messstelle liegt mindestens 400 Meter entfernt, also ist diese Messstelle auch geeignet. Denn es ist auch das Ziel der Luftqualitäts-Richtlinie, diese Messstellen so einzurichten, dass sie für einen größeren Bereich repräsentativ sind.

Herr Gail: Ich verlese eine Stellungnahme unser Sachgebiet Luftreinhalteplanung: „Die Entscheidung nach der Rechtssache C-723/17 ging auf zwei Vorlagefragen des

anrufenden Gerichts. Die erste Vorlagefrage bezog sich darauf, ob auf Antrag Einzelner die von der Überschreitung der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie genannten Grenzwerte unmittelbar betroffen sind, durch ein nationales Gericht zu prüfen ist, ob die Probenahmestellen im Einklang mit den vorgesehenen Kriterien der Richtlinie wurden und ob – wenn dies nicht der Fall ist – es dem Gericht zusteht, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Probenahmestelle im Einklang mit diesen Kriterien eingerichtet werden kann. C-723/17 Randnummer 29 ff. Ich kann die Zitate gerne anschließend zur Verfügung stellen, wenn das gewünscht ist. Die zweite Vorlagefrage hat die Auswirkung der gewonnenen Messdaten zum Thema. Hierbei wurde die Frage an den EuGH gerichtet, ob für die Feststellung eine Grenzwertüberschreitung eine Überschreitung an einer einzelnen Probenahmestelle für die Pflicht zur Aufstellung eines Luftqualitätsplans genügt, oder ob sich aufgestellte Stationen innerhalb eines bestimmten Gebiets oder Ballungsraums gemessenen Werte ergeben muss. C-723/17 Randnummer 29 und 57. Ob eine Messstelle nur innerhalb eines gewissen Abstandes zu einem Verursacher repräsentative Werte für ein Gebiet ermitteln kann, wurde durch den EuGH nicht entschieden. Vielmehr wurde in der Entscheidung nur auf den entsprechenden Abschnitt der Luftqualitäts-Richtlinie verwiesen, die ja die groß- und kleinräumigen Kriterien für die Aufstellung von Messstellen definiert. C-723/17 Randnummer 40, hier auch vom BUND vorgebracht. Der Rückschluss, dass eine Messstation maximal für ein Gebiet der Größe 250 Meter mal 250 Meter repräsentativ ist und entsprechend in dieser Gittergröße weitere Messstellen zu positionieren sind, lässt sich aus dem angegebenen Urteil nicht ziehen. Eine solche Messstellenansammlung entspricht auch nicht der Intention der Richtlinie. Wäre diese so zu interpretieren, würde dies zu einer nicht handelbaren Messstellendichte von bis zu 16 Messstellen pro Quadratkilometer führen. Durch die zuständige Behörde, in Nordrhein-Westfalen das LANUV, werden die konkreten Standorte für die Positionierung der Messstellen ausgewählt. Hinweise darauf, dass die in der Hauptwindrichtung der im Genehmigungsverfahren beantragten Anlage positionierte Messstelle in 400 Meter Entfernung keine repräsentativen Messdaten aufnimmt, liegen nicht vor. Nach einer Untersuchung des TÜV Rheinland aus 2018 und 2019 halten die vom LANUV eingerichteten Messstellen sowohl die klein- als auch die großräumigen Kriterien nach Anlage 3 der 39. BImSchV analog Anhang 3 der Luftqualitäts-Richtlinie ein. Seit dem Jahr 2013 wurden nach der Messung des LANUV keine Überschreitungen der Jahresmittelwerte oder der zulässigen Anzahl an Überschreitungen der Tagesmittelwerte von PM_{2,5} und PM₁₀ festgestellt. Eine Überschreitung der Grenzwerte liegt somit derzeit nicht vor.“

6.6 Legionellen

6.6.1 Sachverständigengutachten zur Keimbelastung und Auswirkungen auf die Umwelt

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): In den Antragsunterlagen wird dargestellt, dass es im System des Abluftwäschers zu Keimbelastungen kommen

kann, die auch in die Umwelt emittiert werden können. Anders als zu anderen Emissionen (Luftschadstoffe, Staub, Geruch, Schall, Verkehr) ist den Antragsunterlagen kein Sachverständigen-Gutachten zur Keimbelastung und möglichen Auswirkungen auf die Umwelt beigefügt. Die Darstellung beschränkt sich auf die Aussage, es würde der „Stand der Technik“ entsprechend der 42. BImSchV eingehalten.

Der Stand der Technik ist entsprechend des BImSchG unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art festzulegen, wobei u.a. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden, Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen, die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, und die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für den Menschen und die Umwelt zu verringern, und Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden, zu berücksichtigen sind.

Nun haben Anlagen zur Stärkegewinnung weitgehend Alleinstellungsmerkmale, weshalb nicht zu erwarten ist, dass es eine hierfür passende nationale oder europäische Beschreibung des Standes der Technik gibt. Gleichwohl gibt es aber wissenschaftliche Erkenntnisse und Kasuistiken zu Anlagen, die mit Fasern und Zucker umgehen (Warstein, Düren, Gent), und als risikobehaftet bezogen auf ihr Potenzial zur Vermehrung von Legionellen gelten. Hinzu kommt, dass es eben in vergleichbaren Anlagen (der bisherigen Maisstärkeproduktion) schon zu kritischen Legionellen-Konzentrationen gekommen ist. Hinzu kommt außerdem die Nähe zu der Fa. Compo Expert GmbH, die selbst ebenfalls in zumindest einem Fall erhöhte Legionellen-konzentrationen hatte. Auch hier wäre – entsprechend der Erkenntnisse in Fällen wie Warstein – zu prüfen, ob Querkontaminationen sicher ausgeschlossen sind.

Es gibt insoweit für die hier in Rede stehende Anlage nicht den Stand der Technik, sondern er ist für den konkreten Fall festzulegen und festzuschreiben. Das bloße Zitat der 42. BImSchV ist keinesfalls ausreichend. Ohne ein Sachverständigen-Gutachten wäre die Beschreibung des Standes der Technik und die konkrete Festlegung im Genehmigungsverfahren nicht möglich.

Herr Köster (Firma Cargill): Grundsätzlich ist natürlich richtig, dass Nassabscheider der 42. BImSchV unterliegen, solange diese nicht dauerhaft oberhalb von 60 Grad oder unterhalb eines pH-Wertes von 4 betrieben werden. Für die im Antrag genannte Anlage wurde deshalb basierend auf den Betriebserfahrungen der bestehenden Werke folgende konkrete Schritte durchgeführt: Es wurde eine Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung einer hygienischen fachkundigen Person erstellt. Diese umfasst die Schritte Risikoanalyse, mögliche Gefährdung und das Risiko des potenziellen Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Das eingesetzte Wasser hat Trinkwasserqualität. Dies ist ganz wichtig bei Wäschern, damit

entsprechend keine Kontamination reingeschleppt wird. Im Wäscher ist ein geeigneter Tropfenabscheider eingebaut. Damit wird der Austrag der Wassertropfen entsprechend reduziert. Der Wäscher wird unter lebensmittelrechtlichen Gesichtspunkten konstruiert. Tot-Zonen werden vermieden und die Reinigungsfähigkeit sichergestellt. Die Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilungen werden beim Bau umgesetzt und vor Inbetriebnahme auf Einhaltung überprüft. An der Stelle ist wichtig, dass wir heute schon eine Gefährdungsanalyse gemacht haben, damit wir entsprechend die Erkenntnisse im Bau berücksichtigen können. Selbstverständlich wird eine Probenahmestelle zur Überprüfung relevanter chemischer, physikalischer Parameter entsprechend vorgesehen. Dazu kommen organisatorische Maßnahmen, und hierzu gehören die regelmäßige Probenahme, Kontrolle der Anlage auf Verunreinigung und bei Bedarf die Reinigung der Anlage. Dies muss anhand einer Checkliste vor Inbetriebnahme der Anlage umgesetzt werden. Aus dieser Ausführung heraus sind wir der Meinung, dass die beschriebenen Maßnahmen zu einem sicheren Anlagebetrieb führen. Cargill kann aber die Besorgnisse des Bürgervereins durchaus nachvollziehen. Auch wir sind daran interessiert, unsere Anlagen weiter zu verbessern und noch sicherer zu machen. Deshalb werden zurzeit weitere Maßnahmen von uns untersucht. Wir haben untersucht, ob eine dauerhafte Erwärmung des Wassers oberhalb von 60 Grad möglich ist. Dies ist aber leider bei diesem angesprochenen Nasswäscher nicht möglich aufgrund der vorhandenen Stärke und des damit vorhandenen, ich nenne das mal einfach Pudding-Effekts. Kennen Sie von zu Hause, wenn Sie Pudding kochen. Wir prüfen aber darüber hinaus die Absenkung des pH-Wertes unterhalb von 4 und versuchen, den Prozess dahin zu steuern. Sobald wir positive Ergebnisse aus unseren Schwester-Werken haben, würden wir diese natürlich im Verfahren übernehmen und durch eine Änderungsanzeige entsprechend anzeigen.

Frau Hoster (BUND): Sie haben jetzt zwei Bereiche genannt, Nassabscheider und Wäscher. Inwieweit ist sichergestellt, dass es sich nicht noch um weitere Quellen handelt? Trinkwasser ist nicht per se Legionellen-frei. Im Gegenteil, sie sind eigentlich ubiquitär, nur die Menge macht das Gift, wie man so schön sagt, und eben unterhalb von 20 Grad halten sie sich auch nicht so gut. Also der Trinkwasserverweis alleine reicht nicht. Die andere Sache ist, dass es auch zu Erwärmungen kommen kann durch umgebende Temperaturen, also wieder mal Klima-Erwärmung und dass auch Wärme übertragen wird von einer Betriebseinheit auf die nächste. Ich weiß nicht, wie weit das abgekühlt ist nach dem Nassabscheider in der Weiterverarbeitung. Es können hier auch möglicherweise noch mehr Quellen vorhanden sein, je nachdem, wie die Bedingungen sind. Hierzu fehlen uns noch Angaben.

Herr Köster (Firma Cargill): Hier gehen wir in den Bereich der Vermutungen und Mutmaßungen herein. Ich denke, wir haben dargelegt, dass wir nach Stand der Technik ausgelegt haben und die Anforderungen entsprechend berücksichtigt haben. Und von daher habe ich da keinen weiteren Kommentar.

Frau Hoster (BUND): Die Geruchsbelästigung, die die Bürger in Gellep Stratum sehr lange beschäftigt hat, wird unter anderem auf diese Legionellen-Vorkommnisse zurückgeführt. Wenn hier eine Genehmigung erteilt werden soll, dann sollte man schon sichergehen, dass nicht zusätzliche Geruchsquellen aufgemacht werden, z.B. durch die Herstellung von Flüssigfutter. Welches Trinkwasser wird eingesetzt von den städtischen Werken, oder das aus Ihrer eigenen Gewinnung aus dem Bereich, wo Sie Ihre Trinkwasserbrunnen haben, nämlich auf dieser Landzunge vom Hafen?

Frau Münch (Dezernat 53): Wir sind dieser Fragestellung nachgegangen, die der Bürgerverein gestellt hat. Die Korrelation Legionellen und Gerüche, wir können sie nicht bestätigen. Wir haben das LANUV dazu befragt, ob es auch an anderer Stelle im Land dazu schon mal Feststellungen gegeben hat. Die hat es nicht gegeben. Das LANUV ist aber derzeit dabei, noch mal eine umfangreiche Literatur-Recherche zu machen, die sich hinzieht, was für mich dann eigentlich auch dafürspricht, dass eben diese Korrelation nicht so einfach ist. Also sie besteht nach heutigem Wissensstand nicht.

Herr Köster (Firma Cargill): Uns als Betreiber sind natürlich die Bemerkungen des Bürgervereins zugetragen worden. Wir haben daraufhin aktiv unsere Kühltürme untersucht, die als Verursacher vermutet worden sind. Über die Kühltürme liegt ein Geruchs-Gutachten vor, das Bestandteil des Antrages ist und das in der Gesamt-Geruchsbelastung berücksichtigt worden ist.

Frau Hoster (BUND): Dass Legionellen nicht riechen, weiß ich auch, aber es ging um die Behandlung. Wenn sie detektiert werden, das dann behandelt wird, und die Frage ist natürlich, womit behandeln Sie dann? Mit chlorierten Verbindungen? Oder mit welchen Maßnahmen sonst? Und dann kann ich mir vorstellen, dass eben halt gerade in diesem Medium nicht nur Legionellen wachsen, sondern vielleicht auch Faulbakterien oder sonst was, die durchaus riechen könnten. Ich weiß aber nicht, inwieweit das überhaupt untersucht oder überhaupt thematisiert worden ist. Im Antrag habe ich es nicht gefunden. Es geht hier um so ein Flüssigfutter und wir wissen nur alle, es kann verderben. Und das riecht.

Herr Köster (Firma Cargill): Wenn wir Legionellen-Befall feststellen würden, würden wir in der Tat ein Biozid, was heute schon am Standort verwendet wird, auch an der Stelle einsetzen.

Herr Dr. Döpper (Dezernat 54): In den Antragsunterlagen–im wasserrechtlichen Antrag – wird dargestellt, welche Biozide beim Betrieb des Kühlturms eingesetzt werden sollen. In der Genehmigung ist immer auch der Antrag, die Antragsunterlagen, Gegenstand der Genehmigung. Das heißt, falls das Unternehmen beabsichtigt, ein anderes Biozid einzusetzen, ist das jeweils mit der Genehmigungsbehörde, mit Dezernat 54 abzustimmen. Wir sind also im Bilde, welche Biozide eingesetzt werden. Die wasserrechtlichen Genehmigungstatbestände und die Anforderungen sind im Anhang 31 zur Abwasser-Verordnung festgesetzt. Das heißt, am Ablauf einer Verdunstungskühlanlage sind diese Werte einzuhalten. Das sind die Werte AOX, das

sind die Oxidantien, also Chlor und andere, oder Chlordioxid oder andere Oxidantien, und der Leuchtbakterienwert, das heißt der GL-Wert sind dort festgesetzt und müssen eingehalten werden. Ich habe noch eine weitere Bemerkung, die auf diesen Punkt des Bürgervereins Gellep Stratum hier geschrieben worden ist. Hier steht, dass die Anlagen zur Stärkegewinnung weitgehend Alleinstellungsmerkmale haben, weshalb nicht zu erwarten ist, dass es hier für eine passende nationale oder europäische Beschreibung des Standes der Technik gibt. Das ist so nicht ganz richtig aus meiner Sicht, denn es gibt das BREF FDM, also Food, Drink and Milk, und dort ist auch der Stand der Technik der Stärkeherstellung beschrieben.

Frau Hoster (BUND): Welches Biozid genau soll denn gegen die Legionellen eingesetzt werden?

Herr Worm (Firma Cargill): In diesem Antrag haben wir keine Verdunstungs-Kühlanlage als Antragsgegenstand. Wir haben einen Abluft-Wäscher. Und in diesem Abluft-Wäscher setzen wir keine Biozide ein.

Herr Emmerich (NABU): Ich wollte noch mal darauf hinweisen, das Thema Legionellen war auch schon mal bei der Stadt Krefeld im politischen Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit und Integration Thema. Und die Sprecherin des Ausschusses hatte vorgeschlagen, dass frühere Messungen, deren Ergebnisse auch oft so unter der Decke gehalten wurden, also auch von der Bezirksregierung, doch in Zukunft veröffentlicht werden sollten, weil das eben ein Thema ist, was die Öffentlichkeit sehr angeht. Das stand am 23. August dieses Jahres in der Rheinischen Post ziemlich ausführlich. Und es ging auch eben auf die Firma Compo und Cargill ein. Da wollte ich eben noch mal appellieren, dass das dann in Zukunft auch wirklich öffentlich gemacht wird.

Frau Münch (Dezernat 53): Wir haben die 42. BImSchV, die sich mit Legionellen und der Beprobung beschäftigt. Diese Verordnung sieht auch vor, dass die Firmen sich an die Überwachungsbehörde wenden müssen, wenn bestimmte Werte überschritten werden, Maßnahmenwerte. Eine Veröffentlichung sieht das Land über Erlass nur in bestimmten, eng begrenzten Situationen vor. Was jetzt hier in dem Antrag, so wie ich Sie jetzt gerade verstanden habe, gewünscht würde, ist eine generelle Veröffentlichung von Werten. Dies sieht die Verordnung nicht vor.

Frau Horster (BUND): Wie würden Sie denn dann eventuell auf ein solches Problem aufmerksam werden? Sind Sie da als Behörde angewiesen, dass die Firma Ihnen das sagt?

Frau Münch (Dezernat 53): Man ist darauf angewiesen, dass die Firma diese Meldung macht. Es gibt bezüglich dieser Legionellen eben die Verordnung mit den Verpflichtungen. Das andere ist die Abwasseranalytik.

Frau Horster (BUND): Meines Wissens nach geht das Abwasser nicht in den Rhein, sondern geht über die Kläranlage, sogar mit Sonderleitung, und meistens freut sich die Kläranlage auch über das Abwasser. Ob das bei Weizen so bleibt, weiß ich nicht. Das

andere ist, in dem Moment, in dem Biozide eingesetzt werden, freuen sich die Bakterien in der Kläranlage nicht mehr. Die Kläranlage untersteht der Bezirksregierung, aber die Einleitungsgenehmigung in die Kläranlage wird von der Stadt Krefeld ausgesprochen? Nicht?

Herr Dr. Döpper (Dezernat 54): Ja und nein. Die Genehmigung zur Einleitung in die Kläranlage ist von der Stadt Krefeld erteilt worden und ist dementsprechend gültig. Für Änderungen oder Neu-Genehmigungen ist die Bezirksregierung Düsseldorf seit 2008 zuständig. Das heißt, die aktuellen Genehmigungen sind von der Stadt Krefeld ausgesprochen worden, fallen aber unter unsere Zuständigkeit.

6.6.2 Gefährdungsanalyse

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es auch nicht ausreichend ist, eine Gefährdungsanalyse vor Inbetriebnahme durchzuführen, weil dann bereits die baulichen Randbedingungen gesetzt sind.

Herr Köster (Firma Cargill): Die Aussage würde ich so unterstreichen, deshalb haben wir vor Planung und Bau die Gefährdungsanalyse gemacht, damit die entsprechenden Bedingungen entsprechend mit umgesetzt werden können.

6.6.3 Präventionsmaßnahmen gegen Legionellenwachstum

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Wie bereits mehrfach dargestellt, ist es aus Sicht potenziell betroffener Bürgerinnen und Bürger (und im Übrigen auch nicht nach 42. BImSchV) auch nicht ausreichend, auf nachsorgende Maßnahmen (Stoßdosierung von Bioziden) zu setzen. Wie Sie wissen, werden Untersuchungen auf Legionellen im Regelfall nur einmal im Monat durchgeführt. Von der Beprobung bis zum Vorliegen der Befunde vergehen weitere 10 Tage, d.h. im ungünstigen Fall können über 41 Tage hinweg hohe Legionellen-Belastungen ausgetragen werden und Krankheiten auslösen.

Deshalb kommt Präventionsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zu, d.h. es soll möglichst vermieden werden, dass es überhaupt zu vermehrtem Legionellenwachstum kommt. Wie im vorstehenden Absatz beschrieben, handelt es sich nach unserer Einschätzung weder bei der Mais- noch bei der zukünftigen Weizenstärkeproduktion nicht um einen „Regelfall“, sondern um einen Betrieb mit erhöhtem Risiko für vermehrtes Legionellenwachstum.

Herr Köster (Firma Cargill): Ich glaube, wir haben ausreichend dargestellt in der Gesamtausführung, die ich vorher gegeben habe, wie wir das Thema behandeln wollen. Und ich würde jetzt hier keine Wiederholung machen wollen.

Herr Dr. Döpfer (Dezernat 54): Die Aussage, die hier getroffen worden ist, kann ich aus meiner Sicht nicht so ganz bestätigen, denn der Einsatz von Bioziden, jetzt in Verdunstungs-Kühlanlagen, ist präventiv und nicht nachsorgend. Eine Verdunstungs-Kühlanlage wird so betrieben um Legionellen oder auch andere Keime – Algenbewuchs und so weiter – zu verhindern, damit ein regelgerechter, sicherer Betrieb der Kühlanlage gewährleistet ist. Der Betrieb eines Kühlturms ist sehr komplex und wenn es dann doch dazu kommen sollte, ist dann ein vermehrter Einsatz von Bioziden, mechanische Reinigung und so weiter, erforderlich. Aber jeder Betreiber wird tunlichst alles einsetzen, auch Biozide, um ein verstärktes Legionellen-Wachstum zu verhindern.

Frau Horster (BUND): Noch mal zu dem präventiven Biozid-Einsatz. Da möchte ich aber dann doch mal eine Antwort darauf haben, was hier genau eingesetzt wird. Und ob sichergestellt ist, dass die Biologie der Kläranlage nicht darunter leidet.

Herr Köster (Firma Cargill): Wie Herr Dr. Döpfer ausgeführt hat, gelten diese Angaben alle für Nasskühltürme. Wir haben es hier mit einem Nass-Wäscher zu tun, der in der Betriebsweise unterschiedlich ist zu einem Nasskühlturm, und wir setzen in einem Nass-Wäscher keine Biozide ein. Die Prävention bei dem Nass-Wäscher ist durch die Art der Konstruktions- und der Betriebsweise gegeben, aber nicht durch den Einsatz von Bioziden.

Herr Dr. Döpfer (Dezernat 54): Richtig. Ich denke, dass die Einwände von Frau Horster auf die von Ihnen betriebenen Kühltürme, die jetzt nicht zur Stärkeanlage gehören, bezogen waren, und meine Ausführungen waren auf den Betrieb der Kühltürme oder der Verdunstungs-Kühlanlagen beschränkt. Zum Betrieb der Verdunstungs-Kühlanlagen ist zu sagen, dass im Dauerbetrieb nur H₂O₂ und Ozon gemäß Anhang 31 zugelassen sind. Und wenn andere Biozide eingesetzt sind, in Stoßbehandlung, muss die Abschlammung, also die Abgabe des Abwassers an die Kläranlage so lange geschlossen werden, bis der Wert von GL12 eingehalten ist. Somit ist der Schutz der Kläranlage, der Biozönose in der Kläranlage gewährleistet.

Frau Horster (BUND): Gehen wir noch mal auf mögliche andere Quellen ein und ja, bei Verderben von Lebensmitteln, also die angesprochenen Salmonellen oder Anaerobier anderer Art, oder wird das hiermit jetzt abgehakt?

Herr Köster (Firma Cargill): Das trifft, wenn, überhaupt in dem Bereich des Flüssigfutters zu. Wir haben erhebliche Betriebserfahrung mit dem Produkt Flüssigfutter, aus dem Grunde ist die Zudosierung eines Konservierungsmittels Bestandteil des Antrages. Und über die Betriebserfahrung, die wir haben, ist damit ein hinreichender Schutz des Produktes gegeben. Ansonsten überwachen wir natürlich selbstverständlich unsere Produkte in Bezug auf Lebensmittel- und Tierfuttermittel-Sicherheit entsprechend den Richtlinien.

6.6.4 Sachverständigengutachten zur Umsetzung der 42. BImSchV

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Der Bürgerverein erwartet die Ergänzung der Antragsunterlagen um ein Sachverständigen-Gutachten zum in diesem Fall geltenden Stand der Technik bzw. zur geplanten Umsetzung der 42. BImSchV. Das Gutachten sollte auf die v.g. Aspekte ausdrücklich und nachvollziehbar eingehen.

Herr Köster (Firma Cargill): Aus unserer Sicht ist die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar.

Frau Münch (Dezernat 53): Die 42. BImSchV sieht vor, dass zur Inbetriebnahme beziehungsweise nach Inbetriebnahme eben eine entsprechende Begutachtung erfolgt. Die Verordnung fordert das nicht im jetzigen Planungsstand.

VII. Schall

7.1 Schallprognose, Schalldämpfungsmaßnahmen an Bestandsanlagen

Einwendung (BUND): Die Schallprognose ist unzureichend.

Der Lärmpegel an der Düsseldorfer Straße ist bereits sehr hoch, es ist keine Zusatzbelastung mehr möglich. Doch die vorhandene Anlage zur Pelletierung und die Stärketrocknungsanlage sollen als Bestandsanlagen unverändert weiter betrieben werden und wurden deshalb im Rahmen der Geräuschprognose nicht berücksichtigt. Wie eingangs erwähnt, kann mit einer Neugenehmigung nicht einfach Altbestand gesichert werden.

Die Schallprognose ist mit vollständigen und aktuellen Angaben vorzulegen und die Schalldämpfungsmaßnahmen müssen über dem Stand der Technik liegen, da hier mehrere zusätzliche Belastungen auch durch

- a) mehr Verkehrslärm
- b) mehr Abfüllvorgänge
- c) mehr lärmintensive Aggregate (z.B. Trommelsiebe)
- d) neue Lärmquellen weiterer Vorhaben am Standort

hinzukommen.

Bestandsanlagen sind teilweise nicht eingehaust. Ob Schalldämpfer hier ausreichen, wird bezweifelt. Es sollte die Option für weitergehende Schalldämpfungsmaßnahmen vorbehalten werden.

Auch das Thema Infraschall ist zu untersuchen.

Herr Wilms (TAC, Technische Akustik): Die Geräuschprognose für das Vorhaben wurde mit vollständigen und aktuellen Daten und Angaben durchgeführt. Alle Anlagenteile und Vorgänge des Vorhabens wurden betrachtet. Es wurde eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte im Sinne einer Regelfallprüfung gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm durchgeführt. Das heißt, es wurde überprüft, ob eine hinreichende Unterschreitung vorliegt, so dass eine sogenannte Irrelevanz an der Stelle vorliegt. Um dies zu erzielen, sind Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen worden, die durchaus den fortschrittlichen Stand der Lärminderungstechnik abbilden, und das geht auch teilweise über den üblichen Stand der Technik hinaus. Das geschieht zum Beispiel durch den Einsatz von Schalldämpfern, von Einhausungen und auch dadurch, dass wesentliche Quellen in Gebäuden untergebracht sind, was bei der bisherigen Maisstärkeproduktion nicht der Fall war. Durch diese Maßnahmen und durch die Abschaltung der alten Maisstärkeproduktion wird die Geräuschemission in der Nachbarschaft des Werkes auf jeden Fall sinken, das kann man schon mal so ganz klar sagen. Zum Thema Infraschall – Infraschall ist definitionsgemäß Schall, der unterhalb von 16 Hertz liegt. Ich weiß nicht, ob das hier wirklich so gemeint ist, weil für Infraschall an sich gibt es in der TA Lärm und in sonstigen Regelwerken keinerlei Anforderungen. Es gibt wohl Anforderungen gemäß TA Lärm und auch in einigen Normen für tieffrequente Geräusche. Das sind allerdings Geräusche unterhalb von 90 Hertz. Dazu ist in dem Gutachten auch Stellung bezogen worden. Es ist hier allerdings nicht zu erwarten, dass Anlagen entstehen oder gebaut werden, die tieffrequente Geräusche in der Nachbarschaft verursachen werden. Infraschall wäre dann in dem Zusammenhang aber auch mit abgedeckt, denn der Infraschall, also der Schall-Anteil unter 16 Hertz ist natürlich in den tieffrequenten Geräuschen mit beinhaltet. Unter 16 Hertz bedeutet natürlich auch unter 90 Hertz in dem Zusammenhang.

Frau Horster (BUND): Jetzt sind Sie nur auf einzelne Aggregate eingegangen, nicht auf den zusätzlichen Verkehrslärm und das Mehr an Abfüllvorgängen?

Herr Wilms (TAC, Technische Akustik): Wir haben den Verkehrslärm schon betrachtet. Er ist auch in der Geräuschprognose beinhaltet. Wir haben hier alle zusätzlichen Verkehrsvorgänge berücksichtigt, einschließlich sogar der Vorgänge, die in den Notsituationen entstehen würden, wenn tatsächlich kein Schiff anlegen könnte. Für solche Tage haben wir einen Lkw-Verkehr von 100 Lkws mehr berücksichtigt und das eben mit geprüft. Alle Aggregate, die in der Equipment-List enthalten waren, sind berücksichtigt worden. Ein großer Teil der Anlagen, zum Beispiel auch dieses, was Sie angesprochen haben, dieses Trommelsieb, sind innerhalb von Gebäuden untergebracht und die Gebäude sind hinsichtlich ihrer Geräuschemission und -immission alle komplett abgehandelt worden.

Frau Horster (BUND): Das sind aber eben halt teilweise Alt-Gebäude. Es ist die Frage, ob die so entkoppelt sind, dass sie eben halt auch eine Weizenmühle - das ist doch etwas anders als eine Maismühle- die Geräusche abdeckt.

Herr Wilms (Firma TAC, Technische Akustik): Es sind alles Neu-Gebäude, vor allen Dingen das Mühlengebäude, die Nass-Separation und die Klebertrockner, die auch

meines Wissens keinen baulichen Zusammenhang mit Alt-Gebäuden haben. Das einzige Gebäude, was umgerüstet wird, ist die Vorreinigung. Grundsätzlich ist es so, dass das alles neue Gebäude sind, an die der Betreiber auch hinsichtlich der Schalldämmung nach außen hin besondere Maßnahmen ergreifen muss. Wir mussten auch an einigen Stellen deutlich darauf hinweisen, dass entsprechende Materialien verwendet werden, die eben nicht dem üblichen Standard Industriebau entsprechen, sondern bezüglich Schalldämmung auch darüber hinausgehen.

Herr Köster (Firma Cargill): Ich möchte an der Stelle auch noch mal weiter darauf hinweisen, in der Bemerkung vom BUND wird von einer Zusatzbelastung geredet, die nicht mehr möglich ist. Das würde ich ungesehen unterschreiben. Wir reden aber hier von Abschalten von wesentlichen Alt-Anlagen mit einer erheblichen Lärmbelastung. Und die Zusatz- oder die Belastung, die durch die neue Anlage kommt, ist definitiv geringer als das, was außer Betrieb gehen wird.

VIII. Wasser

8.1 Frischwasser

8.1.1 Grundwasserentnahme

Einwendung (BUND): Es kommt zu einem Mehrverbrauch von Wasser u.a. für zusätzliche Reinigungsschritte und Feuchteinstellung. Dabei fehlt eine Darstellung, inwieweit diese Erhöhung noch mit der bewilligten Grundwasserentnahmemenge vereinbar ist.

Da es zahlreiche Grundwasserentnahme-Bewilligungen am Standort gibt, bedarf es in Zeiten des offensichtlichen Klimawandels einer Regelung zum Umgang mit Grundwasserabsenkungen und Veränderungen der Fließrichtungen.

Frau Horster (BUND): Wir sind als Naturschutzverbände seinerzeit in 1997 beteiligt worden bei dem Verfahren zur Grundwasserentnahme. Entsprechend liegen uns auch die Unterlagen, teilweise uralten Unterlagen von dem Gutachter vor. Und wir denken, dass das heute gar nicht mehr anwendbar ist. Und ich meine, da läuft auch irgendeine Genehmigung in 20 oder 21 aus, dementsprechend müsste es eigentlich ein Neungsverfahren geben. Wenn der Rhein trocken läuft, dann ist auf dieser Halbinsel nicht mehr viel zu holen. Auf jeden Fall verändern sich die Fließrichtungen. Dann ist die Frage, dieses damalige Verfahren hat schon offenbart, dass es hier Konkurrenzen zur Trinkwassergewinnung geben kann, inwieweit diese Konkurrenzen dann jetzt auftreten können.

Herr Köster (Firma Cargill): Cargill wird auch in Zukunft nur im Rahmen der erteilten Wasserrechte Rheinufer-Filtrat aus dem firmeneigenen Horizontalbrunnen

entnehmen. Ein darüberhinausgehender Verbrauch an Wasser ist nicht vorgesehen. Es gibt, wie von Ihnen erwähnt, eine wasserrechtliche Bewilligung für den Standort vom 25.1.1999 unter dem Aktenzeichen 541621-1-98. Die Brunnenanlage wird seit diesem Zeitpunkt betrieben. Zufluss findet, wie oben schon erwähnt, im Wesentlichen über das Rheinufer-Filtrat statt, was auch so in der Bewilligung genannt ist. Nachhaltiges Wasser-Management ist für uns ein wichtiges Thema, und seit Jahren laufen bei uns gezielte Wassereinsparprogramme, um den Wasserverbrauch zu verringern. Ich hatte Schwierigkeiten nachzuvollziehen, dass es zahlreiche Grundwasserentnahmen-Bewilligungen gibt. Ich nehme an, aber das ist eine Vermutung, dass Sie die fünf Notbrunnen ansprechen, die seinerzeit mit genehmigt worden sind, wobei ausdrücklich genannt worden ist, dass der Betrieb der Notbrunnen nicht gleichzeitig mit dem Horizontalbrunnen stattfinden darf, und die Gesamtwassermenge auf 500 Kubikmeter die Stunde begrenzt ist.

8.2 Abwasser

8.2.1 Indirekteinleitergenehmigungen

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Es wird eine Neugenehmigung beantragt, weshalb der BV davon ausgeht, dass alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen Rechte entsprechend neu geprüft werden, auch die Wasserrechte sowie die Indirekteinleitergenehmigungen. Hier wird zum Teil auf Genehmigungen abgestellt, die von der Stadt Krefeld erteilt (bzw. auf deren Entscheidung hin nicht erteilt worden sind). Für die Neugenehmigung gilt das Zaunprinzip.

Frau Bauermeister (Firma Cargill): Es ist natürlich richtig, dass die von uns beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung Konzentrationswirkung hat und alle behördlichen Zulassungsentscheidungen umfasst. Das gilt ausdrücklich nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Zu unserer wasserrechtlichen Bewilligung haben wir gerade Stellung genommen. Was abwasserrechtliche Genehmigungen angeht, das habe wir heute auch schon mal erörtert, ist eine Indirekt-Einleiter-Genehmigung für die Neuanlage nicht erforderlich.

Herr Dr. Döpfer (Dezernat 54): Die hier zu genehmigende oder beantragte Weizenstärkeanlage unterliegt keinem Anhang der Abwasserverordnung, das heißt, eine Indirekt-Einleiter-Genehmigung oder eine Änderung der Indirekt-Einleiter-Genehmigung für die Weizenstärkeanlage ist somit nicht erforderlich. Der Standort von Cargill hat zwei Indirekt-Einleiter-Genehmigungen, wie eben im Vorfeld schon mal erwähnt.

8.2.2 Abwasserzusammensetzung

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Entsprechend Ziffern 9, 10 und 11 sind Angaben zur möglichen Abwasserzusammensetzung zu ergänzen.

Frau Esser (Probiotec): Wir haben im Antrag entsprechende Angaben gemacht über die für dieses Abwasser relevanten Parameter im organischen Bereich. Aufgrund der Rohstoffqualität des Weizens werden durch diesen Rohstoff keine weiteren Stoffe in das Abwasser eingetragen. Also haben wir keine weiteren Stoffe, die wir im Antrag für die Abwasserzusammensetzung anzusetzen haben.

Herr Dr. Döpfer (Dezernat 54): Das heißt nicht, dass für die Weizenstärkeanlage keinerlei gesetzlichen Anforderungen oder keine Normen gelten. Sie unterliegt natürlich der Abwassersatzung der Stadt Krefeld. Es wird davon ausgegangen, dass diese nach wie vor eingehalten werden.

8.2.3 Legionellenbelastung des Abwassers

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Insbesondere ist auch darzulegen, wie das Abwasser auf mögliche Legionellenbelastungen, die sich im Kanalsystem und im Weiteren in der Kläranlage verbreiten können, ausgeschlossen bzw. sicher überwacht werden sollen.

Frau Esser (Probiotec): Zum Thema Legionellen haben wir im Vorangegangenen auch schon sehr viel gesprochen und haben auch gesagt, dass entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen für die neue Anlage geplant werden und man dort auch entsprechende Untersuchungen anstellt. Sollten erhöhte Werte festgestellt werden, wird natürlich die Kläranlage sofort informiert.

Herr Dr. Döpfer (Dezernat 54): Legionellen sind ubiquitärere Keime. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Legionellen im Abwasser der Firma Cargill enthalten sind. Es sind nur im Bereich der Verdunstungskühlanlagen die Messungen gemäß der 42. BImSchV vorgesehen. Für Legionellen als Belastung im Abwasser gibt es keinerlei gesetzlichen Anforderungen. Wir haben nicht die Möglichkeit, Legionellen im Abwasser zu begrenzen. Dementsprechend wird auch nicht bei den Abwasseruntersuchungen, die das LANUV im Rahmen der amtlichen Überwachung durchführt, das Abwasser auf Legionellen untersucht.

8.2.4 Überprüfung der Indirekteinleitergenehmigungen

Einwendung (Bürgerverein Gellep-Stratum e.V.): Unter Verweis auf eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (aus 1996) und unter Verweis darauf, dass es für eine Mais- bzw. Weizenstärkeproduktion keine spezifischen Anhänge der Abwasserverordnung gäbe, wird darauf abgestellt, dass eine Indirekteinleiter-

Genehmigung nicht zu erteilen sei. Hierzu wird um Überprüfung durch die Genehmigungsbehörde, gemäß Zaunprinzip also der Bezirksregierung, gebeten.

Herr Dr. Döpfer (Dezernat 54): Anschluss- und Benutzungszwang bedeutet für jeden privaten oder auch industriellen Abwasserproduzenten, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Abwasser bei der Kommune, also hier im Fall der Stadt Krefeld liegt. Das ist für das allermeiste Abwasser der Firma Cargill der Fall, bis auf das Niederschlagswasser aus dem nicht genutzten Didier-Gelände. Da gibt es eine Direkt-Einleitungs-Erlaubnis und dafür obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Firma Cargill. Also alles Produktionsabwasser unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang und wird in die Kläranlage Krefeld eingeleitet. Für die Weizenstärkeanlage ist kein Anhang der Abwasserverordnung einschlägig. Also ist hier keine Indirekt-Einleiter-Genehmigung erforderlich. Das hat der Gesetzgeber so vorgesehen.

IX. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

9.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Artenschutzgutachten

Einwendung (NABU): Der für die Anlage zur Weizenstärkeproduktion zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 228 „Hafen und Industrieerweiterung“ aus dem Jahr 1976, zuletzt geändert 1998, entspricht nicht mehr dem geltenden Recht. Nach heutigem Recht muss gemäß § 14 und 15 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für den Bau einer Industrieanlage erstellt werden.

Schon der B-Plan 228 fordert in seiner textlichen Festsetzung, die nach BBauG ausgewiesenen Schutz- und Trennflächen mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen. Wir schlagen außerdem vor, das in Anspruch zu nehmende 11.500 m² große Betriebsgelände mit einer naturnahen Begrünung oder Heckenbepflanzung in möglichst geschlossener Form zu umranden. Gebüsch und Gestrüpp am Rand der Teilfläche b) können laut Artenschutzgutachten Lebensstätte der Nachtigall sein und sollen unbedingt erhalten bleiben. Der alte Holzschuppen in der Fläche b) sollte als mögliches Sommerquartier der Zwergfledermaus in seinem jetzigen Zustand erhalten werden.

Frau Esser (Probiotec): Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist für einen Bereich, für den ein gültiger Bebauungsplan besteht, nach § 18 Bundes-Naturschutzgesetz nicht erforderlich. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Vor dem Hintergrund ist für dieses Vorhaben kein LBP zu erstellen. Zur Begrünung des Betriebsgeländes ist zu sagen, dass eine Begrünung aufgrund der Hygiene und der strengen Auflagen, die ein Lebensmittelbetrieb gegenüber Verunreinigungen der Lebensmittel mit Insekten oder mit anderen Tieren hat, nicht möglich ist. Es ist nicht vorgesehen, den angesprochenen Holzschuppen und das Gebüsch am Rand der Teilfläche B abzureißen oder sonstige

Maßnahmen auf diesem Gelände zu machen. Der Holzschuppen soll im Rahmen dieses Vorhabens erhalten bleiben.

Herr Lowis (Dezernat 53): Zu dem Punkt hat auch das Dezernat 51 Naturschutz Stellung genommen: „Im Geltungsbereich eines B-Plans ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht einschlägig. Die Normverwerfungskompetenz für Bauleitpläne und die Überprüfung deren Rechtmäßigkeit ist allein den Gerichten vorbehalten.“

Herr Köster (Firma Cargill): Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Holzschuppen sich nicht auf einem Betriebsgelände der Firma Cargill befindet. Daher haben wir keinen Einfluss auf zukünftige Pläne des Besitzers.

Herr Emmerich (NABU): In einem anderen Verfahren mit der Firma Goodmills haben wir dann doch erreicht, dass teilweise eine Begrünung des Betriebsgeländes stattfand. Da gelten ja auch diese Hygienevorschriften. Vielleicht gibt es doch die Möglichkeit, dass man das Betriebsgelände umrandet oder kleinere Flächen mit Wildblumen einsät und so weiter.

Herr Köster (Firma Cargill): Das können wir gerne prüfen. Ich möchte aber hier darauf hinweisen, dass es einen wesentlichen Unterschied im Produkt-Portfolio gibt. Die Firma Goodmills stellt im Wesentlichen Mehl und Kleie her. Wir haben zuckerhaltige Produkte, die natürlich eine besondere Attraktivität für Insekten darstellen.

9.2 Ergänzung des Artenschutzgutachtens

Einwendung (NABU): Falls eine Erstellung eines LBP nach heutiger Rechtslage wider Erwarten doch nicht gefordert werden kann, muss der Artenschutz nicht nur die planungsrelevanten Arten betrachten, sondern auf alle im Plangebiet vorkommenden Arten ausgedehnt werden, z.B. auch auf Amseln, Meisen usw. Der Grund dafür ist, dass der LBP in der Regel auch bewirkt, dass der im Plangebiet verlorene Lebensraum der sog. Allerweltsarten am Ort der LBP-Maßnahmen ersetzt wird. Entfällt der LBP jedoch, ist es die Aufgabe des Artenschutzes, auch die vorkommenden sog. Allerweltsarten in die Artenschutzprüfung einzubeziehen.

Herr Emmerich (NABU): Wir haben diese Aussage vom Landesbüro der Naturschutz-Verbände, die auch einen Juristen haben. Der Jurist hatte uns das angetragen, dass das so den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Frau Esser (Probiotec): Die Artenschutzprüfung, die hier erstellt wurde, wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom Land Nordrhein-Westfalen erstellt und wir haben eben in Nordrhein-Westfalen die Systematik, dass im Rahmen einer Artenschutzprüfung die sogenannten planungsrelevanten Arten zu betrachten sind. Das ist hier auch passiert. Und in diesem Zusammenhang sind die Allerweltsarten explizit ausgenommen, weil es für diese Allerweltsarten in der Regel einen günstigen Erhaltungszustand gibt und diese haben auch eine relativ große

Anpassungsfähigkeit, so dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und somit auch keine gesonderte Betrachtung stattfinden muss. Und dies ist auch im Rahmen des Gutachtens so erläutert worden.

Herr Lowis (Dezernat 53): Auch hier die Stellungnahme des Dezernats 51 aus unserem Haus: „Die Annahme, sogenannte Allerweltsarten seien in der Artenschutzprüfung zu betrachten, ist nicht zutreffend. Gegenstand der Artenschutzprüfung sind die vom LANUV für NRW bestimmten planungsrelevanten Arten.“

9.3 Natur- und Artenschutz

Einwendung (BUND): Die möglichen Beeinträchtigungen des nahegelegenen Schutzgebietes sind unzureichend analysiert. Zu diesem Thema wird auf die Stellungnahme des NABU verwiesen.

Frau Esser (Probiotec): Wir haben eine entsprechende Passage in der Einwendung des NABU nicht gefunden. Wir können aber sagen, dass wir im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls natürlich auch Auswirkungen auf Schutzgebiete betrachtet haben. In diesem Fall liegt das nächst gelegene FFH-Gebiet etwa 400 Meter südwestlich. Und durch das hier geplante Vorhaben werden keine Emissionen emittiert, die auf ein solches Gebiet einen Einfluss haben könnten, zum Beispiel in Form von Stickstoff- oder Schwefel-Verbindungen, die im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in der Regel relevant sind. Bei den hier genannten Stäuben haben wir keine Hinweise, dass die zu relevanten Auswirkungen führen.

X. Ausgangszustandsbericht (AZB)

10.1 Anforderungen an den AZB

Einwendung (BUND): Leider liegt lediglich eine Relevanzprüfung und noch kein Ausgangszustandsbericht vor. Die Aussagen zur Vorbelastung des ehemaligen Didier-Geländes sind unzureichend. Die Folgen der Verdichtung des sandigen Untergrundes durch die zusätzlichen Gebäude sowie durch die Versiegelung insbesondere auf Grundwasserneubildung und Grundwasserfließrichtung sind nicht thematisiert. Dies ist im AZB beizubringen. Auch mögliche Schäden an der Uferbefestigung durch die Errichtung der Dalben werden nicht angesprochen.

Frau Esser (Probiotec): Das Untersuchungskonzept zum AZB befindet sich derzeit in der Erstellung und Abstimmung mit dem entsprechenden Amt bei der Bezirksregierung. Die eigentlichen Untersuchungen auf die zu betrachtenden relevanten gefährlichen Stoff im Untergrund können allerdings erst im Rahmen der

Baumaßnahmen durchgeführt werden, weil auch an den entsprechenden Probenahmestellen geschaut werden muss, ob ein Bodenaustausch vorgenommen wird, weil wir im Rahmen des AZBs nicht den Boden untersuchen, der ausgekoffert wird, sondern auch wirklich dann der zum Schluss verbleibt. Es werden auf jeden Fall diese Untersuchungen bis zur Herstellung des Planums dann auch durchgeführt werden. Das ist eine gängige Vorgehensweise im Rahmen von Neuvorhaben. Wir haben es hier nicht mit einer Bestandsanlage zu tun, bei der wir quasi den Untergrund fertig vorliegen haben, sondern das muss erst noch hergestellt werden. Die Frage zur Vorbelastung des Didier-Geländes, die ist im AZB nicht zu betrachten, weil wir im Bereich des Didier-Geländes in Zukunft keine für den AZB relevanten gefährlichen Stoffe handhaben. Dort wird nur das Flüssigfutter gelagert und verladen. Somit hat dieser Bereich für den Ausgangszustandsbericht keine Relevanz, denn der Ausgangszustandsbericht muss nur für die Stoffe gemacht werden, die als relevante gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung zu betrachten sind. Aus dem gleichen Grund sind im AZB auch keine Angaben zur Verdichtung des Untergrundes oder zu den Änderungen aufgrund der Errichtung der Dalben zu erstellen, weil sich der AZB wirklich nur auf gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung beschränkt und nicht auf andere Wirkungen im Boden, die die Anlage haben kann.

Herr Lowis (Dezernat 53): Das Dezernat 52 bearbeitet bei uns den AZB und hat Stellung genommen: Die Relevanzprüfung ist plausibel. Die Erstellung des Konzeptes ist laut Gutachter in Bearbeitung. Das Konzept steht aktuell noch aus und ist vor Erteilung der Genehmigung einzureichen. Der vollständige AZB kann gemäß 7 bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden, da die Ergebnisse des AZB keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit der Anlage haben. Davon wird in diesem Verfahren Gebrauch gemacht. Die Auslage eines AZB mit den Antragsunterlagen soll laut Ministerium nicht erfolgen, da der Inhalt des AZB keinen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG hat, sondern seine Wirkung erst bei der Stilllegung entfaltet. Die Aussagen zur Vorbelastung des ehemaligen Didier-Geländes sind unzureichend, hatten Sie eingewendet. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld, von daher erfolgt hier keine Stellungnahme. Ein weiterer Punkt, die Folgen der Verdichtung des sandigen Untergrundes durch die zusätzlichen Gebäude sowie durch die Versiegelung, insbesondere auf Grundwasserneubildung und Grundwasser-Fließrichtung sind nicht thematisiert. Dies ist im AZB beizubringen, haben Sie eingewendet. Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IED-Richtlinie zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen. Dieser dient bei Stilllegung der Anlage als Maßstab für die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Der AZB ist kein Instrument der Altlasten-Erkundung, sondern soll vorsorgend den jetzigen chemischen Zustand von Boden und Grundwasser dokumentieren und bei Betriebseinstellungen mögliche Kontaminationen von gefährlichen Stoffen in Boden und Grundwasser dem Anlagenbetrieb zuzuordnen können. Die Gefahrenabwehr-rechtlichen Pflichten des §

5 Absatz 3 BImSchG sowie des § 4 Bodenschutzgesetz werden davon nicht berührt und sind zusätzlich zu beachten. Ein weiterer Punkt, physikalische Veränderungen des Bodens durch Altlasten und Flächenversiegelung sind nicht Gegenstand eines Ausgangszustandsberichtes. Eine Betrachtung der Grundwasserfließrichtung ist Teil des Ausgangszustandsberichtes. Von einer Änderung durch die Errichtung der Anlage ist nicht auszugehen.

Frau Horster (BUND): Didier hat feuerfeste Produkte hergestellt, deswegen die Frage, ob Asbest nicht zur Überprüfung gehört? Für mich ist das ein gefährlicher Stoff. Ich weiß jetzt aber nicht, ob das dieser Richtlinie unterliegt.

Frau Esser (Probiotec): Gegenstand des AZBs sind nicht früher auf einem Gelände gehandhabte Stoffe, sondern nur die Stoffe, mit der die neue Anlage zukünftig umgehen wird, weil dieser Ausgangszustandsbericht, wie Herr Louis schon sagte, dazu dient, den Ausgangszustand zu dokumentieren, um im Fall einer Einstellung des Betriebes zu schauen, ob sich aus dem Betrieb eine Verunreinigung in den Boden ergibt. Und da in der geplanten Weizenstärkeanlage kein Asbest verwendet wird, ist das auch kein Stoff, den wir im Vorfeld analysieren müssen, um einen Ausgangszustand zu definieren, weil auch dann keine Rückführungspflicht für diesen Stoff besteht.

Herr Köster (Firma Cargill): Wir reden hier wahrscheinlich von zwei verschiedenen Sachen. Einmal der Ausgangszustandsbericht, der zukunftsgerichtete Sachen untersucht. Wir werden selbstverständlich Bodenaushub, den wir aus dem Boden rausnehmen, entsprechend untersuchen und dann klassifizieren lassen und dann auch fachgerecht entsorgen. Das andere ist, wir haben seinerzeit mit dem Kauf des Geländes auch Bodengutachten machen lassen und seinerzeit keine bedenklichen Bodenwerte festgestellt.

Frau Dr. Strelow (Stadt Krefeld): Ich kann hier bestätigen, dass der Unteren Bodenschutzbehörde eine orientierende Untersuchung vorliegt, und dass sie im Rahmen der Beteiligung an diesem Verfahren auch Regelungen getroffen hat, wie mit bestimmten Belastungen, die dort vermutet werden oder festgestellt wurden, umgegangen wird, und auch, dass durch einen Gutachter die Baumaßnahme begleitet und dokumentiert werden muss. Also insofern, falls noch Sachen gefunden werden, die jetzt noch nicht bekannt sind, kann man darauf vertrauen, dass diese ordnungsgemäß beseitigt oder entsorgt werden.

XI. Arbeitsschutz

11.1 Aussagen zum Arbeitsschutz, Fehlendes Hygienekonzept

Einwendung (BUND): Aussagen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Weizen, Weizenstaub sowie dem Umgang und Einsatz von Bioziden etc. waren nicht zu finden. Es fehlt ein Hygienekonzept.

Herr Worm (Firma Cargill): Ich verstehe Ihre Frage nach dem Hygienekonzept so, dass Sie nach den Arbeitsschutzmaßnahmen in Bezug auf die eingesetzten Stoffe und Hilfsstoffe fragen. Cargill verfolgt schon seit Jahren die Vision Zero Harm. Ebenfalls verfolgen wir das berufsgenossenschaftliche TOP-Prinzip bei dem Umsetzen von Arbeitsschutzmaßnahmen, das heißt technische Maßnahme geht vor organisatorischen Maßnahmen, vor persönlichen Maßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung. Im konkreten Fall des Weizenstärkeprozesses heißt das, technische Maßnahmen in Bezug auf die eingesetzten Stoffe. Die Ausführung der Apparate ist auf Dauer technisch dicht oder mindestens technisch dicht.

Frau Horster (BUND): Hygienekonzept betrifft den Umgang mit einem Lebensmittelgut, was natürlich voraussetzt, dass ich nicht nur die Hände gewaschen habe und entsprechend Handschuhe trage, sondern zum Beispiel auch einen Kopfschutz, eine Mütze oder sonst was, damit eben keine Haare reingelangen können, oder dass ich gegebenenfalls in sensiblen Bereichen zum Beispiel Schuhe wechseln muss oder sonst was, Kittel tragen und so was alles, wie ich es ja aus anderen Lebensmittelbetrieben kenne, das habe ich so ein bisschen vermisst.

Herr Köster (Firma Cargill): Das Thema Lebensmittelsicherheit ist seit einigen Jahren bei uns ein hohes und ein sehr intensiv diskutiertes Thema. Wir haben genau für dieses Thema ganz klare Richtlinien entwickelt, wo die verschiedenen Verarbeitungsstufen entsprechend klassifiziert werden und nach ihrem Risiko bewertet werden. Entsprechend dem identifizierten Risiko werden dann die Schutzmaßnahmen festgelegt. Da gibt es klassische Klassifizierungen, dass Produkte, die zum Beispiel bei uns in den pharmazeutischen Markt gehen, eine ganz andere Klassifizierung bekommen und dann, wie Frau Horster schon gesagt hat, auch mit entsprechenden Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter – Haarnetz, Schuhwechsel, Kleidungswechsel etc. pp. – durchgeführt werden. Bei den Produkten der Stärkeanlage handelt es sich bei der Stärke selbst um ein Zwischenprodukt, was noch weiterverarbeitet wird und damit, ich sage mal, geringeren Anforderungen unterliegt. Bei Futtermitteln werden die normalen hygienischen Anforderungen umgesetzt, aber keine besonderen.

Frau Horster (BUND): Wie hoch ist der Anteil an qualifizierten Mitarbeitern und wie gehen Sie mit Mitarbeitern um, die des Deutschen nicht zu 100 Prozent mächtig sind? Inwieweit führen Sie zum Beispiel die Sicherheitsdatenblätter in verschiedenen Sprachen? Und inwieweit machen Sie auch die Unterweisungen in verschiedenen Sprachen, je nachdem, welche Mitarbeiter welche Muttersprache haben?

Herr Andreas (Firma Cargill): Wir sind getrieben vom Markt und können uns gar nicht erlauben, auf irgendeine Art und Weise schludrig zu arbeiten. Wir müssen sauber herstellen und alle Maßnahmen, auch das von Ihnen Angesprochene – Qualifizierung von Mitarbeitern, Sprache beachten. Unsere Prozesse sind so ausgelegt, dass jeder Mitarbeiter weiß, woran er sich zu halten hat. Das schließt eine Person wie mich ein. Ich arbeite natürlich im Bürobereich, aber auch ich habe auf einer Jahresbasis Qualitätsschulungen zu absolvieren, wirklich zu absolvieren. Es wird Buch darüber geführt, um sicherzustellen, dass jeder weiß, wie habe ich mich auch als Nicht-Produktionsmitarbeiter bei uns im Werk zu verhalten.

-Ende der Erörterung gemäß Synopse-

6. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss

Frau Horster (BUND): Wenn sich jetzt aus den noch zugestellten Stellungnahmen oder Unterlagen was Neues ergeben sollte, können wir das wieder oder neu einwenden.

Frau Härdle: Sie haben noch mal eine Einwendungsfrist, von daher ist es in diesem Fall recht eindeutig. Sie können formell richtig noch mal einwenden. Neu erörtern würden wir dann tatsächlich nur neue Einwendungen. Das können wir natürlich erst beurteilen, wenn diese die vorliegen. Die Stellungnahmen, die uns zum 4.10. vorliegen, liegen dann mit aus. Diese werden Ihnen jetzt nicht noch mal einzeln übersendet. Sie müssten dann noch mal eine Auslegungsstelle aufsuchen und können dort Einsicht nehmen.

Frau Horster(BUND): Wird das Landesbüro jetzt noch mal beteiligt, oder wie geht das?

Herr Lowis (Dezernat 53): Es erfolgt keine neue Beteiligung der TÖB.

Frau Härdle: Das ist richtig. Ich kann auch erklären, warum. Das liegt daran, dass diese erneute Auslegung vorsorglich ist, um den möglichen Fehler bei der ursprünglichen Auslegung zu heilen. Deswegen müssen die TÖBs nicht noch mal beteiligt werden. Wenn wir im Laufe des Verfahrens, das gilt aber auch für alle Verfahren, unabhängig davon, ob neu ausgelegt wird oder nicht, neue Informationen bekommen oder Rückmeldungen, Stellungnahmen bekommen, dann beteiligen wir die TÖBs natürlich auch. Oder wenn sich am Antrag ändern sollte, dann würden wir die TÖBs auch noch mal beteiligen, aber dann nur die betroffenen TÖBs. Es werden nicht alle Unterlagen noch mal rumgeschickt.

Alles, was uns am 4.10. vorliegt, wird noch mal komplett ausgelegt. Wir können aber im Nachgang noch mal sprechen, wie wir da am besten kommunizieren können, damit Sie auch darauf Zugriff haben.

Her Gail: Ich bedanke mich ganz herzlich bei der Antragstellerseite, den Trägern öffentlicher Belange, und natürlich ganz besonders bei Ihnen als Einwendern für die interessante, engagierte und doch immer sachliche und friedliche Diskussion. Damit schließe ich offiziell den Erörterungstermin.

Ende des Erörterungstermins (17:30 Uhr).

Düsseldorf, den 28.05.2020

Im Auftrag

Werner Lowis